

Vorsitz: Rolf Kissling
Protokoll: Claudia I. Barrer
Anwesend: Christoph Kuhn, Gabriela Gaugler, Beat Haller, Sandra Kolly, Michael Steiner, Helene Zeltner, Eveline Eng
Entschuldigt: Presse (Oltner Tagblatt)

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr **Schluss der Sitzung:** 21.50 Uhr
Sitzungsort: Gemeinderatszimmer, Roggenfeldstr. 2, Eingang Nord

Anzahl stimmberechtigte
Teilnehmende: 19 **Absolutes Mehr:** 10

Die Einladung zur Gemeindeversammlung wurde am 6. Juni 2019 ordnungsgemäss und rechtzeitig im Anzeiger Thal Gäu Olten publiziert sowie den stimmberechtigten Einwohnern zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf der Homepage aufgeschaltet.

A Stimmenzähler

Stimmenzähler: Jan Gaugler

B Traktandenliste

Die Traktandenliste wird verlesen und findet wie folgt statt:

Traktanden	B.Nr.	Reg.Nr.
1. Begrüssung	1	011
2. Einwohnergemeindeversammlung / Protokoll vom 13. Dezember 2018 / Kenntnisnahme	2	011
3. Neugestaltung Industriestrasse durch Kanton / Sanierung, Nachtragskredit / Genehmigung	3	612.24
4. Jahresrechnung Einwohnergemeinde 2018 / Genehmigung	4	913
4.1 Bilanz		
4.2 Erfolgsrechnung		
4.3 Investitionsrechnung		
4.4 Geldflussrechnung		
4.5 Anhang		
4.6 Bestätigungsbericht der aussenstehenden Revisionsstelle ST Schürmann Treuhand AG		
5. Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse, Wölflihuus-Leuenbuelweg / Kenntnisnahme Schlussabrechnung	5	705.1
6. Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse, Restaurant Ochsen bis Wölflihuus / Kenntnisnahme Schlussabrechnung	6	705.1

7.	Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse Chilchweg bis Husmatten / Kenntnisnahme Schlussabrechnung	7	705.1
8.	Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse Ost / Kenntnisnahme Schlussabrechnung	8	705.1
9.	Teil-GWP Industrie Birch, LCO Halle 4 / Kenntnisnahme Schlussabrechnung	9	705.1
10.	Ausbau Bifangstrasse Ost / Kenntnisnahme Schlussabrechnung	10	612.6
11.	Ausbau Weierweg West / Kenntnisnahme Schlussabrechnung	11	612.48
12.	Ersatz Wasserleitung Fulenbacherstrasse, Dorfstrasse bis Bifangstrasse / Kreditantrag und Genehmigung	12	705.1
13.	Zivilschutz Gäu / Neue Bevölkerungsschutz-Region Thal-Gäu / Fusionsentscheid und Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Leitgemeinde-Modell	13	161
14.	Elektra Neuendorf / Vereinbarungen mit Einwohnergemeinde / Genehmigung	14	86
15.	Elektra Neuendorf/Jahresrechnung und Budget / Jahresrechnung 2018 / Genehmigung	15	862
16.	Verschiedenes	16	011

1. Begrüssung

1

011

Rolf Kissling begrüsst die Anwesenden zur 1. ordentlichen Gemeindeversammlung im Jahr 2019. Das Haupttraktandum des heutigen Abends ist unverkennbar die Jahresrechnung 2018. Die Presse hat sich abgemeldet, weil sie die Themen als zu wenig wichtig erachtet.

Die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Neuendorf gibt diesmal zu grösserer Freude Anlass als auch schon. Dazu wird die Finanzverwalterin unter dem Traktandum 4 eingehender informieren.

3. Neugestaltung Industriestrasse durch Kanton / Sanierung, Nachtragskredit / 3 612.24 Genehmigung

Orientierung

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Gemäss § 23 des Strassengesetzes vom 24.09.2000 beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen sowie Rad- und Fusswegen auf ihrem Gemeindegebiet. Die Beiträge stützen sich auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung. Mit Schreiben vom Juli 2017 teilte der Kanton, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, den Gemeinde die jeweiligen Ausführungsetappen der Mehrjahresplanung 2018 - 2021 mit. Mit gleichem Schreiben wurden vom Kanton über die geplante Teilrevision des Strassengesetzes informiert. Ein zentraler Punkt der Gesetzesrevision sei, dass die gebundenen Ausgaben von Strassenbauprojekten bezüglich Kantonsstrassen in Zukunft vollständig vom Kanton getragen werden sollen. Die Kostentragung durch den Kanton solle rückwirkend per 01.01.2018 festgelegt werden. Die Kosten für die Sanierung Industriestrasse Ost wurden deshalb nicht in die Investitionsrechnung 2018 der Gemeinde aufgenommen. Zwischenzeitlich wurde die Revision des Strassengesetzes im Kantonsrat beschlossen, allerdings mit Wirkung der Kostentragungspflicht des Kantons erst ab 01.01.2019.

Gemeindebeitrag für die Umgestaltung Industriestrasse

Für die Umgestaltung und Sanierung der Industriestrasse Ost wurden vom Kanton als Gemeindebeitrag für Neuendorf Fr. 67'600.-- geltend gemacht, die in der Investitionsrechnung 2018 hätten aufgenommen werden sollen.

Aufgrund der in Aussicht gestellten Gesetzesanpassung der Strassenbeiträge wurden diese Kosten von Fr. 67'600.-- nicht ins Budget 2018 aufgenommen, da man aufgrund des Schreibens des Kantons davon ausgehen durfte, dass solche Kosten ab dem Jahr 2018 von Kanton getragen würden. Dies hat sich leider nicht bestätigt.

Die Gesetzesänderung wurde per 1. Januar 2019 vom Kantonsrat in Kraft gesetzt. Das bedeutet nun, dass die Gemeindebeiträge bis zum 31.12.2018 noch zu leisten sind.

Der Kanton wird der Gemeinde Neuendorf somit die anfallenden Kosten für die Sanierung der Industriestrasse im Laufe des Jahres 2019 noch in Rechnung stellen.

Nachtragskredit an die Gemeindeversammlung

Aus diesem Grund ist ein Antrag an die Gemeindeversammlung für einen Nachtragskredit zwingend nötig. Bis zum heutigen Datum sind auf diesem Konto bereits Kosten in der Höhe von Fr. 32'300.-- aufgelaufen. Es wird noch eine Schlussrechnung des Kantons erwartet.

Antrag

Die Kosten für die Sanierung der Industriestrasse Ost im 2018 sind von der Gemeinde zu übernehmen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Nachtragskredit über Fr. 67'600.-- einstimmig zur Genehmigung.

Eintreten ist unbestritten

Marlise Studer fragt, warum Transgourmet nichts bezahlen muss. **Helene Zeltner** erklärt, die Firma sei zwar zum Anschluss vorgesehen gewesen. Sie sei in der Folge jedoch nicht erschlossen worden, weil sie eine Beteiligung verweigerte. Möchte die Firma zu einem späteren Zeitpunkt anschliessen, gehen die gesamten Kosten zu deren Lasten. **Adrian Zeltner** möchte nochmals genau wissen, welcher Kredit

heute gesprochen werden muss. Gemäss Auskunft von H. Zeltner handelt es sich um die beantragten Fr. 67'600.--. Die Gemeinde hofft aber, dass der Endbetrag tiefer ausfallen wird. **Rolf Kissling** ergänzt, die Gemeinde fühle sich vom Kanton etwas hintergangen, indem das Gesetz später als vom Kanton in Aussicht gestellt in Kraft gesetzt wurde. M. Studer möchte zudem Kenntnis darüber, was der Kredit alles beinhaltet. H. Zeltner hat diese Unterlagen gerade nicht präsent, wird M. Studer aber die entsprechenden Informationen im Nachgang noch zukommen lassen.

Beschluss

Die Anwesenden genehmigen den vom Gemeinderat beantragten Nachtragskredit über Fr. 67'600.-- für die Sanierung der Industriestrasse Ost im 2018 einstimmig.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

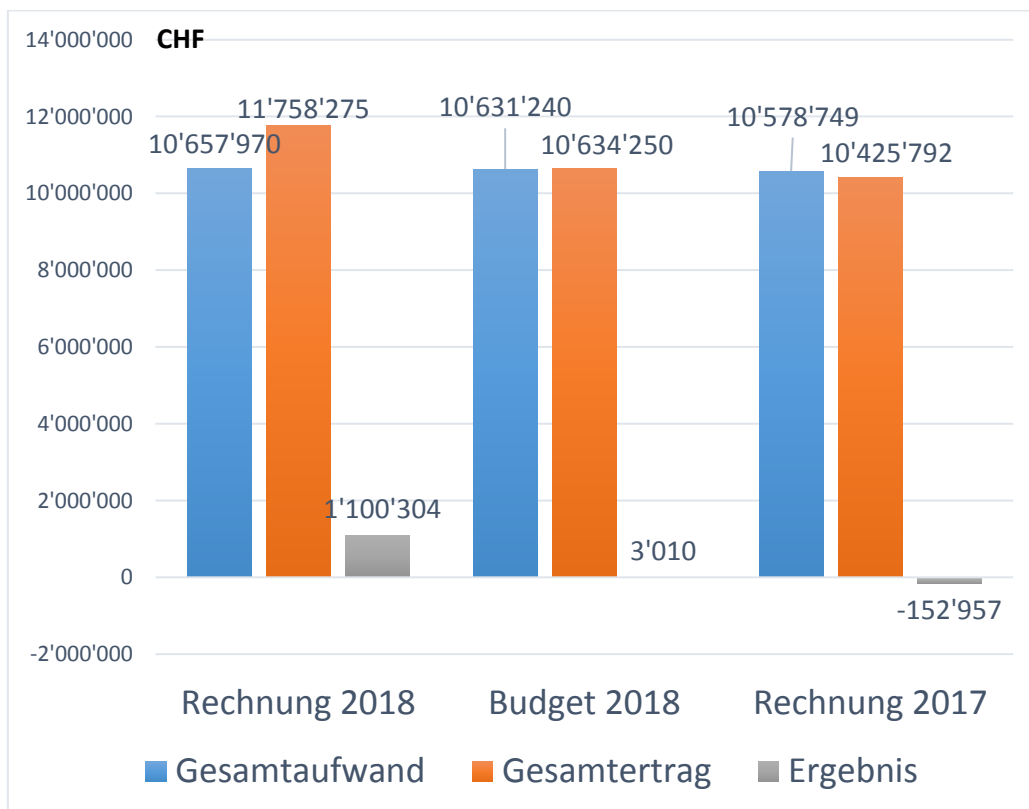
4.	<u>Jahresrechnung Einwohnergemeinde 2018 / Genehmigung</u>	4	913
	4.1 Bilanz		
	4.2 Erfolgsrechnung		
	4.3 Investitionsrechnung		
	4.4 Geldflussrechnung		
	4.5 Anhang		
	4.6 Bestätigungsbericht der aussenstehenden Revisionsstelle ST Schürmann Treuhand AG		

Orientierung

Rolf Kissling informiert kurz über das Zustandekommen des Ertragsüberschusses. Die aufgrund verschiedener Faktoren unumgänglichen Steuererhöhungen in den vergangenen Jahren sowie die konsequente Disziplin bei den laufenden Ausgaben und den Investitionen, haben endlich wieder zu einem spürbar positiven Rechnungsabschluss geführt. Es ist zwar festzuhalten, dass das Ergebnis von über 1 Mio. Franken Ertragsüberschuss nicht im vollen Betrag auf effektiven Mehreinnahmen basieren. Rund Fr. 650'000 davon stellen einen Sondereffekt dar, da Neuendorf wie andere Gemeinden nach der Ueberführung des Rechnungswesens ab dem Jahr 2016 ins HRM2-Modell das Verwaltungsvermögen auf Weisung des Kantons zum Teil nachträglich aufwerten mussten.

Diese Sondereffekte/Wertberichtigungen werden allerdings in den nächsten rund 16 Jahren mit zusätzlichen Abschreibungen von jährlich Fr. 40'000.-- belastet. Immerhin verbleibt aber auch nach Abzug dieses Sondereffektes noch ein erfreulicher Ertragsüberschuss von rund Fr. 450'000.--. Die Details werden in der Folge von **Eveline Eng**, Finanzverwalterin erläutert.

Uebersicht Ausgaben/Einnahmen und Ergebnis 2018

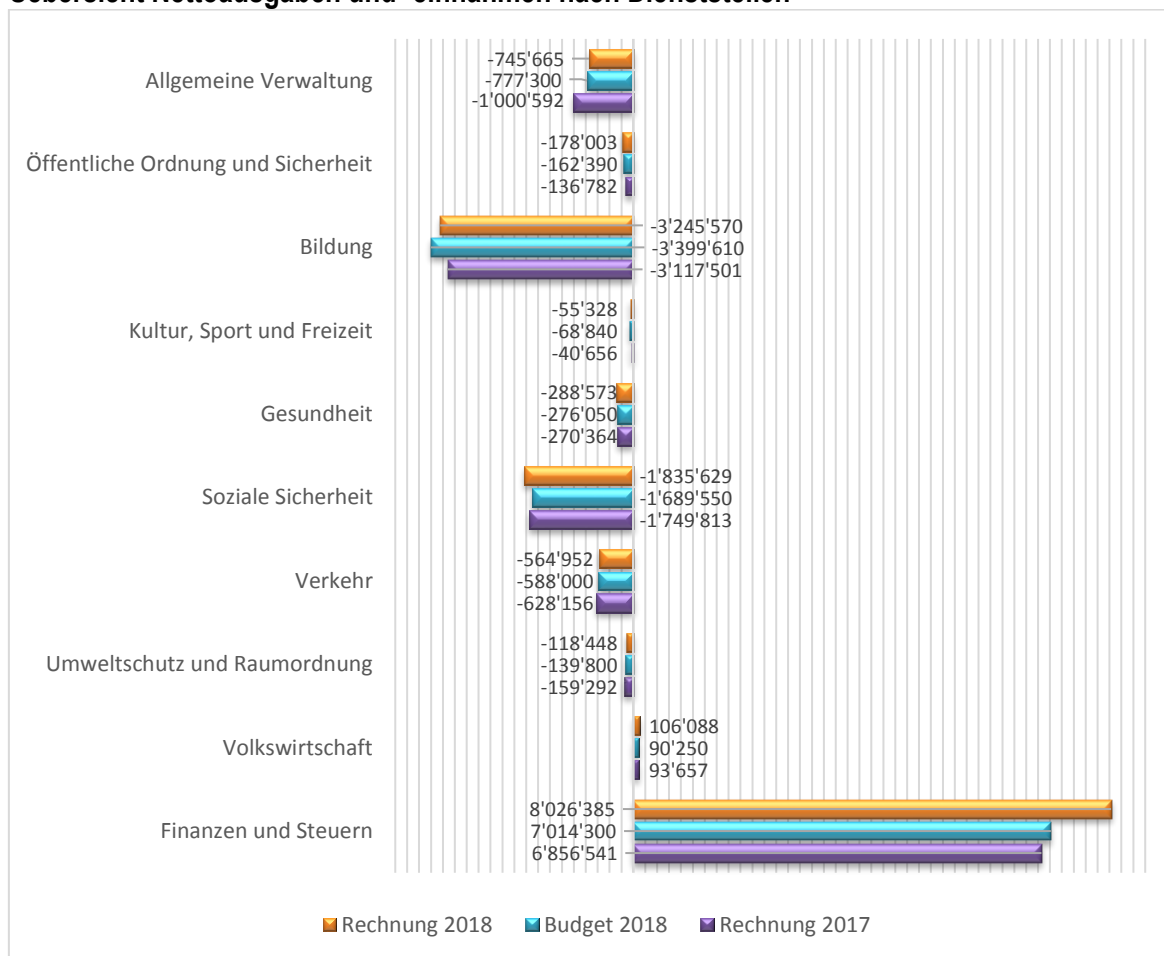


Die Finanzverwalterin erklärt im Weiteren die Abweichungen der einzelnen Dienststellen im Vergleich zum Budget:

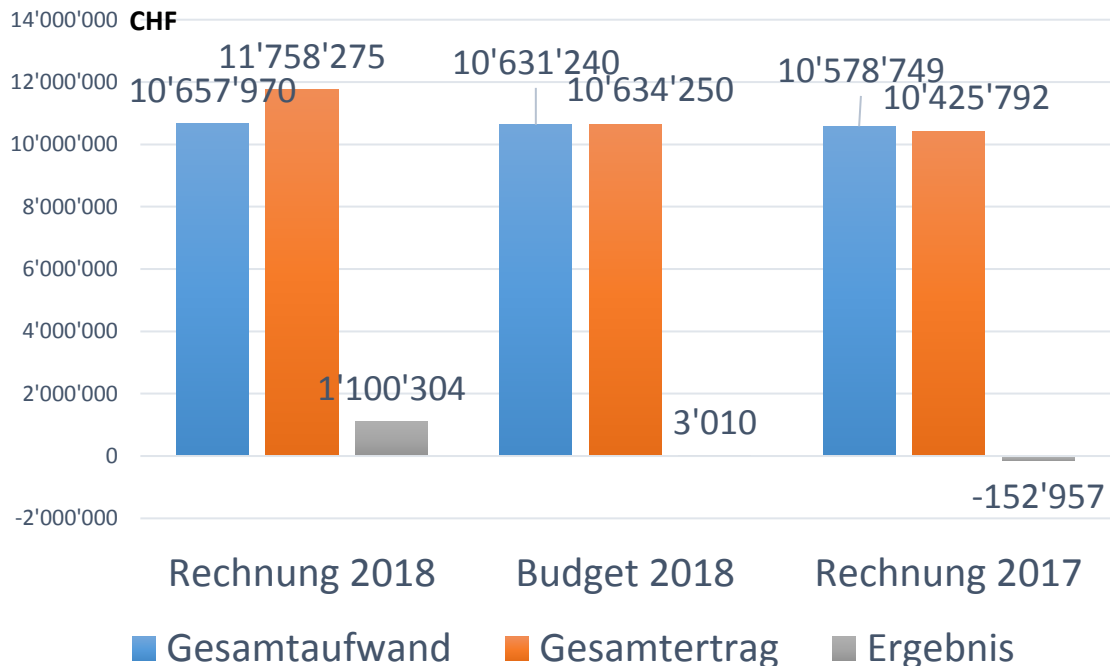
Allgemeine Verwaltung	- Fr.	31'635.--
Oeffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	+Fr.	10'400.--
Bildung	- Fr.	154'000.--
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	- Fr.	13'500.--
Gesundheit	+Fr.	12'500.--
Soziale Sicherheit	+Fr.	146'000.--
Verkehr	- Fr.	23'000.--
Umweltschutz und Raumordnung	- Fr.	128'300.--
Volkswirtschaft	+Fr.	15'800.--
Finanzen und Steuern	+Fr.	1'003'500.--

Insbesondere bei der Spitex und generell in den Sozialleistungen (EL, Sozialhilfe, etc.) steigen die Kosten enorm. Dies führt jährlich zu stetig höheren, erheblichen Mehrausgaben. Erschwerend kommt dazu, dass diese Kosten nicht annähernd genau budgetiert werden können. Bei der Dienststelle Verkehr ist die öffentliche Beleuchtung etwas tiefer ausgefallen.

Uebersicht Nettoausgaben und -einnahmen nach Dienststellen

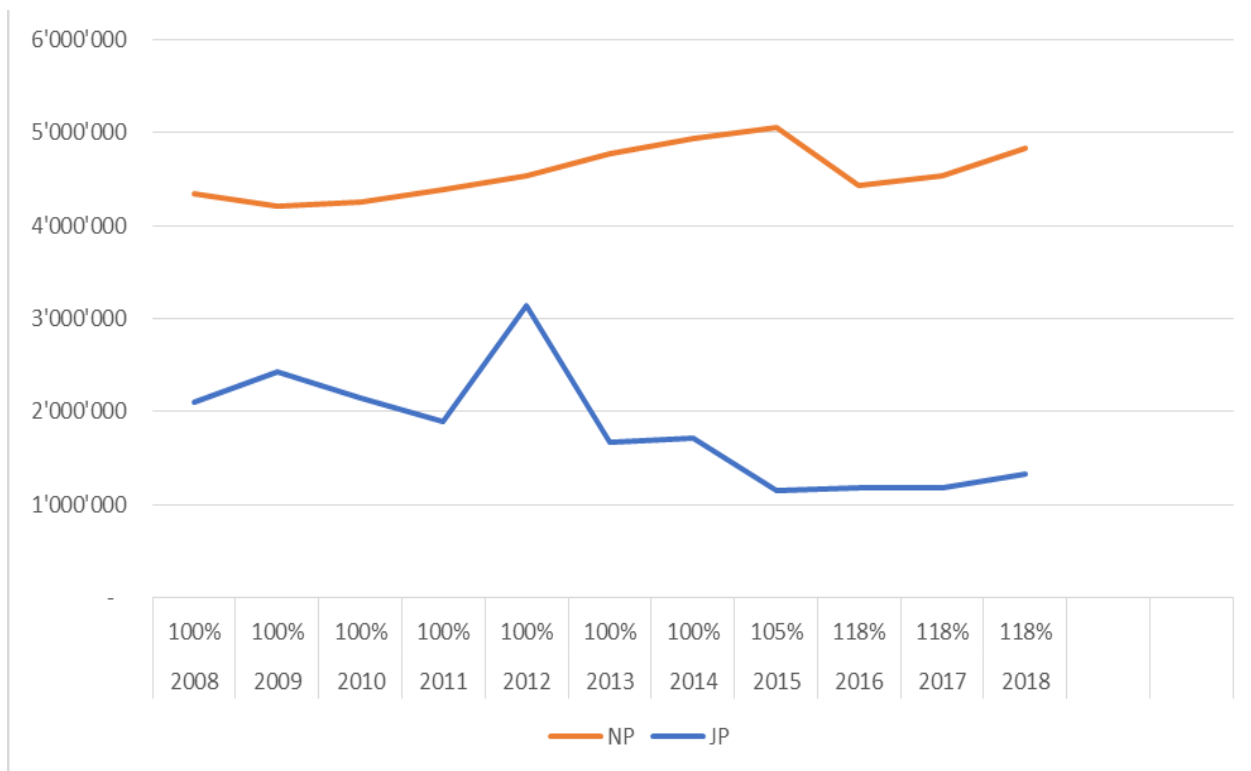


Übersicht Ausgaben/Einnahmen und Ergebnis



Aufgrund der zunehmenden Einwohnerzahl ist das Steuervolumen leicht ansteigend. Durch Selbstanzeigen kam ferner ein gewisser Betrag an Nach- und Strafsteuereinnahmen dazu.

Steuervergleich



Jahr	Steuersatz	NP	Steuersatz- bereinigt	JP	Steuersatz- bereinigt
2008	100%	4'340'853	4'340'853	2'108'485	2'108'485
2009	100%	4'201'543	4'201'543	2'422'139	2'422'139
2010	100%	4'256'894	4'256'894	2'143'675	2'143'675
2011	100%	4'387'113	4'387'113	1'895'985	1'895'985
2012	100%	4'533'927	4'533'927	3'145'699	3'145'699
2013	100%	4'778'073	4'778'073	1'674'858	1'674'858
2014	100%	4'940'552	4'940'552	1'710'998	1'710'998
2015	105%	5'307'798	5'055'045	1'203'963	1'146'631
2016	118%	5'228'796	4'431'183	1'395'666	1'182'767
2017	118%	5'354'040	4'537'322	1'387'319	1'175'694
2018	118%	5'698'405	4'829'157	1'563'422	1'324'934

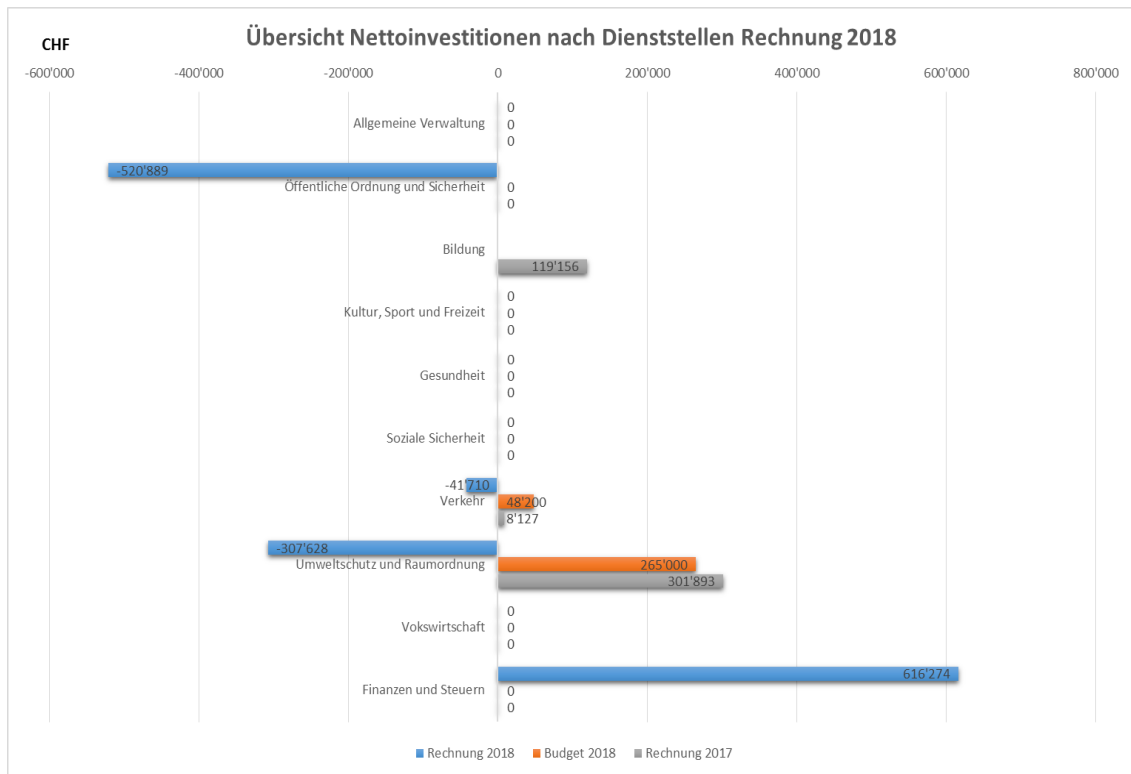
Langsam kommt die Steuererhöhung zum Tragen. Es gab auch Nach- und Strafsteuern sowie Bussen, welche zu Mehreinnahmen führten.

In den Spezialfinanzierungen ist zukünftig mehrheitlich mit Defiziten zu rechnen.

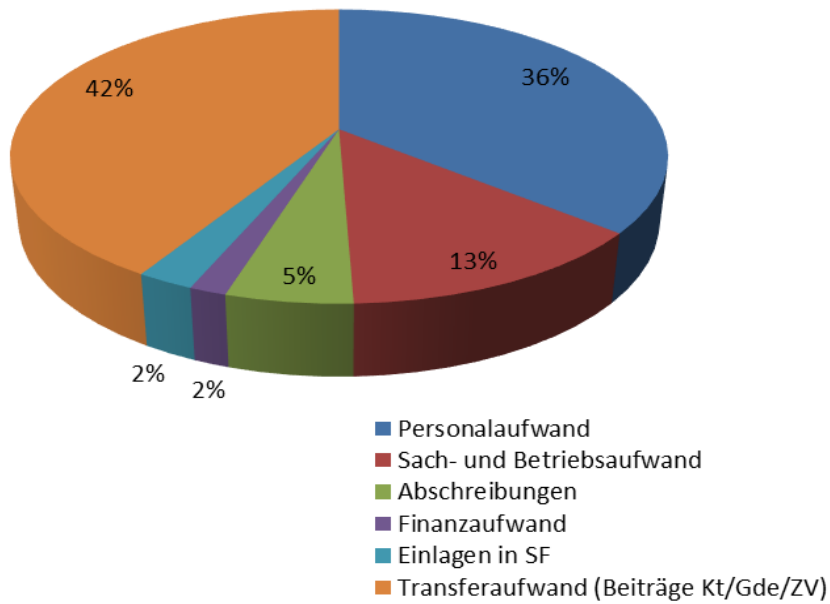
Ergebnisse Spezialfinan- zierungen	Jahres- rechnung 2018	Budget 2018	Jahres- rechnung 2017	Eigenkapital ohne Werterhalt
Wasserver- sorgung	- 82	- 124	- 53	751
Abwasser- beseitigung	119	- 33	33	401
Abfallbe- seitigung	- 17	- 9	2	- 2

Bei der Wasserversorgung tritt ab 01.01.2019 die Gebührenerhöhung in Kraft, wodurch das Defizit etwas sinken wird.

Allerdings ist auch die Abfallbeseitigung defizitär. Es ist kein Eigenkapital mehr vorhanden. Auf das nächste Jahr wird deshalb eine Gebührenerhöhung ins Auge gefasst.



Nettoaufwand nach Sachgruppen



Jahresrechnung Übersicht

Kennzahlen	Jahresrechnung	Budget	Jahresrechnung
	2018	2018	2017
Erfolgsrechnung Ergebnis	1'100	3	-153
Investitionsrechnung Nettoinvestition	-254	313	429
Finanzierungsüberschuss	2'042		-31
Eigenkapital Gemeinde	2'336		1'235
Nettoschuld/EW in CHF	1'862		2'569

(Beträge in TCHF)

Bilanz

	1.1.2018	31.12.2018	Veränderung
Aktiven	16'187	17'304	1'117
Finanzvermögen	7'905	9'148	1'243
Verwaltungs- vermögen	8'282	8'156	-126
Passiven	16'187	17'304	1'117
Fremdkapital	13'531	13'412	-119
Eigenkapital	2'656	3'892	1'236
Bilanzüberschuss per 31.12.2018		2'336'150.45	

Durch den Ueberschuss nimmt das Eigenkapital zwar etwas zu, und die Gemeinde kommt dadurch von einer hohen in eine mittlere Verschuldung. Dennoch; das Eigenkapital ist mit 24,7 % immer noch zu tief (2017 waren es 13,5 %). In der Grössenordnung der Gemeinde Neuendorf sollte dieses allerdings über 30 % sein.

Bericht Prüfungsorgan

Im Anschluss verliest **R. Kissling** den **Revisionsbericht** wie folgt: "Als Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Neuendorf haben wir die per 31.12.2018 abgeschlossene Jahresrechnung 2018, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 (GG) geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.2017 abgeschlossene Rechnungsjahr 2018 den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass wir als aussenstehende Revisionsstelle die kantonalen Bestimmungen zur Befähigung erfüllen.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 1'100'304.19 zu genehmigen."

Der Gemeindepräsident gibt in diesem Zusammenhang das Lob der Revisionsstelle bezüglich der tadellosen Rechnungserstellung an die Verwaltungsleiterin, E. Eng, weiter und bedankt sich für den grossen Einsatz, die Optimierungen in der Rechnungslegung sowie die Bemühungen um Einsparungen der gesamten Verwaltung.

Eintreten ist unbestritten

Linus von Arx will wissen, ob die Aufwertungen nun wieder (also quasi als Bestandteil der Steuern doppelt) bezahlt werden müssen. **R. Kissling** bestätigt dies; es sei eine unschöne Praxis des Kantons, wogegen sich die Gemeinde nicht einmal wehren kann. **E. Eng** erklärt ergänzend, es treffe die Gemeinde im Bereich der Abschreibungen. Es besteht nun - wie erwähnt - für die nächsten 16 Jahre, ein höherer Abschreibungsbedarf. Wie zu erfahren ist, sind mehrere Gemeinden von dieser Vorgehensweise betroffen, nicht nur Neuendorf.

Weiter will **L. von Arx** wissen, ob dieses Resultat auch im Finanzausgleich wirksam wird. Nach Auskunft von **E. Eng** kann dies im Moment noch nicht vorher gesagt werden. **S. Kolly** ergänzt, der Finanzausgleich bezieht sich massgeblich auf der Steuerkraft.

Gemeinderat und Revisionsstelle beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Neuendorf mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'100'304.19 zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die vorliegende Jahresrechnung 2018.

Protokollauszug an:

- Amt für Gemeinden (durch Finanzverwalterin)
- Verwaltungsleiterin

5. Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse, Wölflihuus-Leuenbuelweg / 5 705.1
Kenntnisnahme Schlussabrechnung

Orientierung

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Für die anstehende Gesamtsanierung der Dorfstrasse durch den Kanton Solothurn sind die kommunalen Werkleitungen vorgängig zu sanieren. Wie geplant wurde die Wasserleitung im westlichen Bereich der Dorfstrasse vom Wölflihuus bis zum Leuenbuelweg saniert. In diesem Bereich war die Wasserleitung zum Teil über hundertjährig und musste ersetzt werden. Die Wasserleitung Wölflihuus bis Leuenbuelweg (Knoten 2 bis 5) wurde mit einem PE-Rohr mit NW 125 mm ausgeführt und ist ca. 490 m lang. Das Büro BSB, Oensingen hat dazu einen Kostenvorschlag mit Gesamtkosten von Fr. 412'000.-- erstellt. Die Gemeindeversammlung vom 30.06.2016 hat den benötigten Ausführungskredit von Fr. 412'000.-- für den Ersatz dieser Wasserleitung genehmigt. Die Arbeiten wurden wie vorgesehen ausgeführt.

Schlussabrechnung

Mit Datum vom 06.12.2018 legt das Büro BSB die Schlussabrechnung für den Ersatz dieser Wasserleitung vor. Die Abrechnung schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 393'946.50 ab und stimmt mit der Gemeindebuchhaltung überein. Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat an die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung einen Beitrag von Fr. 39'571.-- vergütet. Dieser Betrag ist in der Abrechnung aufgrund des Bruttoprinzips nicht eingerechnet.

Im genannten Abschnitt konnten auch gleichzeitig vier private Hausanschlussleitungen neu erstellt werden. Diese Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 16'300.-- wurden den Eigentümern direkt in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 03.04.2019 die von der Tiefbaukommission vorgelegte Schlussabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse Wölflihuus bis Leuenbuelweg mit Gesamtkosten von Fr. 393'946.50 einstimmig.

Eintreten ist unbestritten

Die Anwesenden nehmen die Abrechnung ohne weiteres Wortbegehren zur Kenntnis.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

6. Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse, Restaurant Ochsen bis Wölflihuus / 6 705.1
Kenntnisnahme Schlussabrechnung

Orientierung

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Die Firma SOGAS hat anfangs 2016 die Dorfstrasse im Bereich ab Restaurant Ochsen bis Wölflihuus mit einer Gasleitung erschlossen.

Es hat sich für die Gemeinde daher angeboten, die nach GWP geforderte Wasserleitung gleichzeitig zu erneuern und so von günstigen Angebotspreisen für die Grabarbeiten zu profitieren. Die Wasserleitung wird mit einem PE Rohr mit NW 125 mm ausgeführt und ist ca. 500 m lang. Das Büro BSB, Oensingen hat dazu einen Kostenvoranschlag erstellt mit Gesamtkosten von Fr. 415'800.--

Die Gemeindeversammlung vom 14.12.2015 hat den benötigten Ausführungskredit von Fr. 415'800.-- für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse, Abschnitt Ochsen bis Wölflihuus genehmigt. Die Arbeiten wurden wie vorgesehen ausgeführt.

Schlussabrechnung

Mit Datum vom 31.01.2018 legt das Büro BSB die Schlussabrechnung für den Ersatz dieser Wasserleitung vor. Die Abrechnung schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 305'561.15 ab und stimmt mit der Gemeindebuchhaltung überein. Die Kreditunterschreitung von 110'238.85 ist auf eine äusserst günstige Vergabe der Baumeisterarbeiten mit der Firma SOGAS zusammen zurückzuführen.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat an die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung einen Beitrag von Fr. 23'269.-- vergütet. Dieser Betrag ist in der obigen Abrechnung aufgrund des Bruttoprinzips nicht eingerechnet.

Im genannten Abschnitt konnten auch gleichzeitig acht private Hausanschlussleitungen neu erstellt werden. Die Eigentümer konnten ebenfalls von den günstigen Preisen profitieren. Diese Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 28'080.-- wurden den Eigentümern direkt in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 03.04.2019 die von der Tiefbaukommission vorgelegte Schlussabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse Ochsen bis Wölflihuus mit Gesamtkosten von Fr. 305'561.15 einstimmig.

Eintreten ist unbestritten

Die Anwesenden nehmen die Abrechnung ohne weiteres Wortbegehren zur Kenntnis.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

7. Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse Chilchweg bis Husmatten / Kenntnisnahme 7 705.1
Schlussabrechnung

Orientierung

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Gemäss GWP muss die sanierungsbedürftige Wasserleitung Dorfstrasse, Teilstück Chilchweg bis Husmatten, Knoten 6 bis 8, ersetzt werden. Auch diese Leitung ist bereits über hundert Jahre alt. Die Wasserleitung wird mit einem PE Rohr mit NW 125 mm ausgeführt und ist ca. 240 m lang. Das Büro BSB, Oensingen hat dazu einen Kostenvoranschlag erstellt mit Gesamtkosten von Fr. 220'000.--.

Die Gemeindeversammlung vom 29.06.2017 hat den benötigten Ausführungskredit von Fr. 220'000.-- für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse, Abschnitt Chilchweg bis Husmatten genehmigt. Die Arbeiten wurden wie vorgesehen ausgeführt.

Schlussabrechnung

Mit Datum vom 31.01.2019 legt das Büro BSB die Schlussabrechnung für den Ersatz dieser Wasserleitung vor. Die Abrechnung schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 169'671.-- ab und stimmt mit der Gemeindebuchhaltung überein. Die Kreditunterschreitung von 50'329.-- ist auf eine äusserst günstige zusammen zurückzuführen.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat an die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung einen Beitrag von Fr. 22'351.-- vergütet. Dieser Betrag ist in der obigen Abrechnung aufgrund des Bruttoprinzips nicht eingerechnet.

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 03.04.2019 die von der Tiefbaukommission vorgelegte Schlussabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse Chilchweg bis Husmatten mit Gesamtkosten von Fr. 169'671.-- einstimmig.

Eintreten ist unbestritten

Die Anwesenden nehmen die Abrechnung ohne weiteres Wortbegehren zur Kenntnis.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

8. Ersatz Wasserleitung Dorfstrasse Ost / Kenntnisnahme Schlussabrechnung 8 705.1**Orientierung**

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Gemäss GWP muss die sanierungsbedürftige Wasserleitung im Bereich der Dorfstrasse Ost, Knoten 10 bis 11 ersetzt werden. Die Wasserleitung wird mit einem PE-Rohr mit NW 125 mm ausgeführt und ist ca. 80 m lang. Das Büro BSB, Oensingen hat dazu einen Kostenvoranschlag erstellt mit Gesamtkosten von Fr. 60'000.--

Die Gemeindeversammlung vom 14.12.2015 hat den benötigten Ausführungskredit von Fr. 60'000.-- für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse Ost genehmigt. Die Arbeiten wurden wie vorgesehen ausgeführt.

Schlussabrechnung

Mit Datum vom 30.01.2018 legt das Büro BSB die Schlussabrechnung für den Ersatz dieser Wasserleitung vor. Die Abrechnung schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 63'784.95 ab und stimmt mit der Gemeindebuchhaltung überein. Die Kreditüberschreitung von Fr. 3'784.95 ist auf eine Schlechtwetterperiode zurückzuführen.

Begründung Überschreitung

Der offene Graben musste nach starkem Regenfall zuerst ausgepumpt werden. Bedingt durch den starken Regen stürzte der Graben einseitig etwas ein und musste erneut ausgehoben werden. Zusätzlich musste noch Strassenbelag nachgeschnitten werden.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat an die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung einen Beitrag von Fr. 5'723.-- vergütet. Dieser Betrag ist in der obigen Abrechnung aufgrund des Bruttoprinzips nicht eingerechnet.

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 03.04.2019 die von der Tiefbaukommission vorgelegte Schlussabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung Dorfstrasse Ost mit Gesamtkosten von Fr. 63'784.95 einstimmig.

Eintreten ist unbestritten

Die Anwesenden nehmen die Abrechnung ohne weiteres Wortbegehren zur Kenntnis.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

9. Teil-GWP Industrie Birch, LCO Halle 4 / Kenntnisnahme Schlussabrechnung 9 705.1**Orientierung**

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Auf dem Gelände des ehemaligen Tiefkühlagers TKL 2 ist auf den Parzellen GB Nr. 320, 321 und 322 das neue Logistikcenter LCO Halle 4 geplant. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist das Gebiet mit einer öffentlichen Wasserleitung, inkl. Hydranten neu zu erschliessen. Für die Zusicherung der Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung musste zwingend vorgängig ein Teil-GWP erstellt werden. Mit RRB Nr. 105 vom 25.01.2016 wurde der neu erstellte Teil-GWP vom Regierungsrat genehmigt, womit diese Voraussetzung erfüllt werden konnte.

Der Ausbau ist zu 100 % beitragspflichtig und muss vollständig von den Grundeigentümern in der Industriezone übernommen werden. Der entsprechende Perimeterplan wurde öffentlich aufgelegt. Die Wasserleitung wurde von den beteiligten Firmen Migros MVN AG und der Firma Transgourmet AG ausgeführt und von diesen beiden Firmen auch direkt bezahlt.

Das Büro BSB, Oensingen, hat für diese Neuerschliessung einen Kostenvoranschlag erstellt mit Gesamtkosten von Fr. 140'000.--.

Die Gemeindeversammlung vom 02.07.2014 hat den benötigten Ausführungskredit von Fr. 140'000.-- für die Wasserleitung Teil-GWP Birch genehmigt. Die Arbeiten wurden wie vorgesehen gemäss neuem Teil-GWP ausgeführt.

Schlussabrechnung

Eine Schlussabrechnung für dieses Wasserleitungsprojekt musste nicht erstellt werden, da sämtliche Baukosten von den beteiligten Firmen direkt bezahlt wurden.

Auf dem entsprechenden Konto der Gemeinde blieb ein Betrag von Fr. 3'183.-- stehen, der zwei Rechnungen für Bewilligungsgebühren betrifft. Die beiden Rechnungen wurden den Firmen weiterverrechnet, konnten aber aus technischen Gründen nicht mehr umgebucht werden. Für die Gemeinde entstanden aber keine Kosten.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat an die Kosten für die neue Wasserleitung einen Beitrag von Fr. 10'521.-- vergütet. Dieser Betrag wurde den beiden betroffenen Firmen direkt ausbezahlt.

Für das Wasserleitungsprojekt Teil-GWP Birch entstanden der Gemeinde keine Kosten. Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 03.04.2019 einstimmig, den Projektabschluss der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Eintreten ist unbestritten

Linus von Arx fragt, ob dieses Leitungswerk der Gemeinde gehört. Er macht beliebt, das Werk ins offizielle Anlagenverzeichnis aufzunehmen, weil es letztendlich auch unterhalten werden muss und Betriebskosten entstehen.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

10. Ausbau Bifangstrasse Ost / Kenntnisnahme Schlussabrechnung 10 612.6**Orientierung**

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Die Einwohnergemeinde hat in den Jahren 2014/2015 die Bifangstrasse Ost ausgebaut. Die Gemeindeversammlung hat dafür am 03.12.2014 nach erfolgtem Rückkommensantrag einen Kredit von Total Fr. 480'000.-- genehmigt. Der Ausführungskredit beinhaltet den Strassenausbau mit Trottoir im Betrag von Fr. 400'000.-- und den Ersatz der Wasserleitung im Betrag von Fr. 80'000.--. Gemäss Reglement der Einwohnergemeinde über die Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren sind die Anstösser an die Bifangstrasse für die Ausbaurkosten der Strasse zu 60 % beitragspflichtig. Die Abrechnung ergab eine anrechenbare Beitragssumme von Total Fr. 65'517.50. Diese Beiträge wurden den Anstössern in Rechnung gestellt und sind alle bezahlt worden. Die Bauarbeiten wurden nach Plan ausgeführt und sind abgeschlossen.

Schlussabrechnung

Mit Datum vom 15.03.2017 legt das Büro BSB die Schlussabrechnung für den Ausbau der Bifangstrasse Ost und für den Ersatz der Wasserleitung vor. Die Abrechnung schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 368'168.80 ab und stimmt mit der Gemeindebuchhaltung überein. Die Kreditunterschreitung ist auf günstige Arbeitsvergaben der Grabarbeiten und des Wasserleitungsbaues zurückzuführen.

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 03.04.2019 die von der Tiefbaukommission vorgelegte Schlussabrechnung für den Ausbau der Bifangstrasse Ost und den Ersatz der Wasserleitung mit Gesamtkosten von Fr. 368'168.80 einstimmig.

Eintreten ist unbestritten

Die Anwesenden nehmen die Abrechnung ohne weiteres Wortbegehren zur Kenntnis.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

11. Ausbau Weierweg West / Kenntnisnahme Schlussabrechnung 11 612.48**Orientierung**

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Die Einwohnergemeinde hat in den Jahren 2013/2014 den Weierweg West ausgebaut. -Die Gemeindeversammlung hat dafür am 06.11.2012 einen Kredit von Total Fr. 620'000.- genehmigt. Der Ausführungskredit beinhaltet den Strassenausbau mit Wendeplatz im Betrag von Fr. 440'000.-- und den Ersatz der Wasserleitung im Betrag von Fr. 180'000.--.

Gemäss Reglement der Einwohnergemeinde über die Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren sind die Anstösser an die Ausbaurkosten der Strasse zu 80 % beitragspflichtig und an die Wasserleitung zu 70 % beitragspflichtig.

Die Abrechnung ergab eine anrechenbare Beitragssumme für beide Bauwerke von total Fr. 309'726.50. Diese Beiträge wurden den Anstössern in Rechnung gestellt und sind alle bezahlt worden. Die Bauarbeiten wurden nach Plan ausgeführt und sind abgeschlossen.

Schlussabrechnung

Mit Datum vom 15.05.2017 legt das Büro BSB die Schlussabrechnung für den Ausbau Weierweg West mit Wendeplatz und für den Ersatz der Wasserleitung vor. Die Abrechnung schliesst mit Gesamtkosten von Fr. 460'739.85 ab und stimmt mit der Gemeindebuchhaltung überein. Die Kreditunterschreitung ist auf günstige Arbeitsvergaben der Grabarbeiten und des Wasserleitungsbaues zurückzuführen.

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 03.04.2019 die von der Tiefbaukommission vorgelegte Schlussabrechnung für den Ausbau Weierweg West mit Wendeplatz und den Ersatz der Wasserleitung mit Gesamtkosten von Fr. 460'739.85 einstimmig.

Eintreten ist unbestritten

Die Anwesenden nehmen die Abrechnung ohne weiteres Wortbegehren zur Kenntnis.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

12. Ersatz Wasserleitung Fulenbacherstrasse, Dorfstrasse bis Bifangstrasse / 12 705.1
Kreditantrag und Genehmigung

Orientierung

Gemeinderätin **Helene Zeltner** informiert. Gemäss GWP muss die Wasserleitung in der Fulenbacherstrasse ab Dorfstrasse bis Bifangstrasse auf einer Länge von ca. 275 m ersetzt werden. Es betrifft dies Knoten 9 bis 82.

Die bestehende Graugussleitung NW 120 muss komplett ersetzt werden. Die Leitung wird neu mit einem Kunststoffrohr PE mit NW 180/147.6 ausgeführt und gleichzeitig das Kaliber vergrössert. Diese Massnahme entspricht dem genehmigten, generellen Wasserversorgungsprojekt, GWP vom 6.12.2005.

Für den Ersatz der Leitung wurde eine Kostenschätzung eingeholt.

Kostenschätzung Büro BSB, Oensingen

Ersatz Wasserleitung mit PE Kunststoffrohr

Baumeister Fr. 165'000.--

Sanitär Fr. 54'000.--

Honorare Fr. 30'000.--

Reserve Fr. 41'000.--

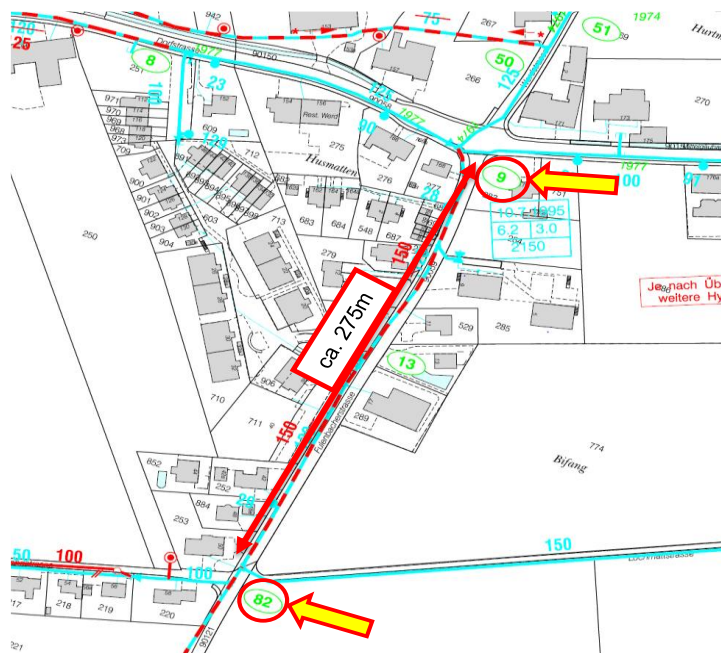
Total Variante PE Fr. 290'000.--

Variante Ausführung in Guss, plus Fr. 75'000.-- = Total Fr. 365'000.--

Die Tiefbaukommission hat an der Sitzung vom 25.04.2019 den Ersatz der fast hundertjährigen Wasserleitung behandelt und beschlossen dem Gemeinderat den Ersatz der Leitung zu beantragen. Ein weiterer Grund für den schnellen Ersatz dieser Leitung, sind die in letzter Zeit öfters auftretenden Wasserleitungsbrüche im Gussrohr. Die Ausführung der Wasserleitung erfolgt neu mit einem PE-Kunststoffrohr. Die PE-Rohre sind wesentlich flexibler als Gussrohre und passen sich den verschiedenen Bodenbeschaffungen viel besser und schneller an. Aufgrund des Alters der Wasserleitung und der ausgewiesenen GWP-Massnahme kann mit der vollen Subvention (ca. Fr. 27'000.--) seitens der Gebäudeversicherung gerechnet werden.

Die übrigen Werke wie Elektra, Swisscom, SOGAS, TV wurden über das Bauvorhaben orientiert und beteiligen sich je nach Bedarf. Die Ausführung der Arbeiten ist im Frühjahr 2020 vorgesehen. Die Eigentümer entlang der Fulenbacherstrasse werden vorgängig angeschrieben und über das Projekt informiert. Es besteht für die Eigentümer wie immer die Möglichkeit den privaten Hausanschluss, sofern nötig, auf ihre Kosten gleichzeitig ersetzen zu lassen. Dadurch können diese von günstigen Angebotspreisen profitieren.

Leitungslänge: ca. 275m
 Dimension: DN 150
 Material: PE / GUSS



Eintreten ist unbestritten

Linus von Arx bestätigt, dass die Elektra eine Bedarfsanfrage erhalten habe. Sie hat diese geprüft, sieht derzeit jedoch keine Notwendigkeit.

Beschluss

Die Anwesenden genehmigen den vom Gemeinderat beantragten Ausführungskredit von brutto Fr. 290'000.-- für den Ersatz der Wasserleitung in der Fulubacherstrasse, Knoten 9 - 82 einstimmig.

Protokollauszug an:

- TBK
- Bauverwaltung
- Verwaltungsleitung

13. Zivilschutz Gäu / Neue Bevölkerungsschutz-Region Thal-Gäu / Fusionsentscheid und Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Leitgemeinde-Modell 13 161

Orientierung

Der Vorsitzende, **Rolf Kissling**, orientiert eingehender über das Zustandekommen des Vertrages und erklärt die wichtigsten Punkte daraus. Einige umliegende Gemeinden haben den Vertrag ihren Gemeindeversammlungen bereits unterbreitet und genehmigen lassen. Die Thematik ist nicht ganz einfach, und es gibt dementsprechend immer wieder Fragen dazu.

Bereits seit etlichen Jahren beabsichtigen Bund und Kantone, die bestehenden Bevölkerungsschutzregionen in der Schweiz einerseits den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (sinkendes Interesse von Zivilschutzdienstleistenden, neue Anforderungen im Bevölkerungsschutzbereich, etc.) anzupassen und andererseits den Professionalisierungsgrad (Qualität, Effizienz, Kosten) im Zivilschutzwesen zu steigern. Aus all diesen Gründen sind grössere Schutzregionen gefordert. Der Bund und somit auch der Kanton Solothurn verlangen von den Regionen, dass sich Bevölkerungsschutzregionen von mindestens 30'000 Einwohnern bilden bzw. zusammenschliessen. Bereits sind auf Bundesebene weiterführende Gedanken vorhanden, dass mittel-/langfristig Regionen mit 50'000 Einwohnern gebildet werden sollen. Namens des Regierungsrates empfiehlt das kantonale Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz (AMB) den beiden aktuellen Bevölkerungsschutzregionen Thal und Gäu, sich zusammenzuschliessen und eine schlagkräftige und zukunftsgerichtete Schutzorganisation aufzubauen.

Projektverlauf "Fusion RZSO Thal und Gäu"

Seit gut zwei Jahren beschäftigen sich die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu und die Regionale Zivilschutzorganisation Thal sowie die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen Gäu und Thal mit der Fusion der beiden Zivilschutz-Regionen. Nach langem Hin und Her bezüglich Leitgemeinde, Führungsstrukturen und Kosten besteht nun ein Vertragsentwurf auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einer Leitgemeinde der beiden Regionen, welcher durch die Gemeinderäte und Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden zu genehmigen ist. Folgende Gemeinden sollen sich in die neu fusionierte Regionale Bevölkerungsschutzstruktur einbringen: Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Fulenbach, Gännsbrunnen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr, Wolfwil.

Sollte der Zusammenschluss dieser beiden Regionen aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommen, wird der Regierungsrat den notwendigen Fusionsentscheid durchsetzen.

Wesentliche Merkmale der neuen Regionalen Bevölkerungsschutzorganisation

- Die Leitgemeinde der fusionierten neuen Regionalen Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu wird für die ersten drei Jahre die Einwohnergemeinde Balsthal sein.
- Die Einwohnergemeinde Balsthal fungiert als Leitgemeinde und führt somit auch die Jahresrechnung inkl. Personalwesen der neuen Bevölkerungsschutzregion.
- Es wird einen neuen regionalen Zivilschutz-Kommandanten geben, welcher durch die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen gewählt werden muss.
- In der neuen Organisation werden eine Regionale Bevölkerungsschutzkommission, ein Regionaler Führungsstab sowie die neue Regionale Zivilschutzorganisation als Organe eingesetzt.
- Die Betriebskosten der neuen Regionalen Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu belaufen sich auch in Zukunft in etwa auf dem Niveau der beiden bisherigen Regionalen Zivilschutzorganisationen.

- Die Gemeinden nehmen mit den gewählten Vertretern in den entsprechenden Führungsgremien fachlich und politisch durch die Gemeindepräsidentenkonferenzen Einfluss auf die Entwicklung der neuen Bevölkerungsschutzregion.
- Der neue öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach der Genehmigung in sämtlichen Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der neue öffentlich-rechtliche Vertrag zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu liegt vor (s. nachfolgend).

Eintreten ist unbestritten

Linus von Arx fragt, wie die Zusammenarbeit mit den Gemeindeführungsstäben weiterhin funktioniert. Wie **G. Gaugler** erklärt, schon jetzt seien diese regionalisiert. Im Vergleich zu heute wird sich nichts ändern. Der Aufbau sieht, wie bisher, wie folgt aus:

Der RFS TG besteht aus:

- a) Chef (Vorsitzender);
- b) Stabschef;
- c) Stabssekretär;
- d) Kdt der RZSO TG;
- e) einem Vertreter der Feuerwehr;
- f) je einem Vertreter Techn. Betriebe aus den Teilregionen Thal und Gäu;
- g) einem Vertreter der Polizei;
- h) einem Vertreter des Gesundheitswesens.

Gemäss **R. Kissling** können möglicherweise die detaillierten internen Strukturen (Organe, Besetzungen, etc.) etwas ändern. Im Verlaufe der Zeit erfolgen bestimmt auch noch weitere Optimierungen. In einem Verbund müssen immer bestimmte Mehrheiten oder gar Einstimmigkeit gefunden werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird durch die Anwesenden einstimmig genehmigt:

1. Der Fusion der beiden heute eigenständigen Regionalen Zivilschutzorganisationen Thal und Gäu in eine neue Regionale Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu wird zugestimmt.
2. Den neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem neuen Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu wird genehmigt.
3. Den Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- Verein Gemeindepräsidentenkonferenz GPG, Koordinationsstelle, Herr Hanspeter Aebischer, Kanzelstrasse 6, 4622 Egerkingen
- Stephan von Arx, Kommissionspräsident RZSO Gäu, c/o Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen
- G. Gaugler, GR Ressort Sicherheit
- Verwaltungsleitung

Der Vertrag wurde wie folgt ausgehandelt:

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu



Vertrag

zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden

**Einstimmig verabschiedet am
17. Januar 2019
durch die Gemeindepräsidien Thal-Gäu**

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe	1
B	Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)	2
C	Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)	3
D	Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)	4 + 5
E	Allgemeine Bestimmungen	6 + 7
F	Finanzkompetenzen	8
G	Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	9
	Genehmigungsvermerke	10 - 12
	Anhang A	13 + 14

- RBSK TG = Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu
- RFS TG = Regionaler Führungsstab Thal-Gäu
- RZSO TG = Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu
- KFS = Kantonaler Führungsstab

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
 Vertrag vom (Datum RRB)

1

Gestützt auf –

- die §§ 4, 6, 7, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005,
- den § 164 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- sowie die Gemeindeordnungen (GO) der Vertragsgemeinden –

schliessen die nachstehend unter § 1 genannten Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu ab.

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

A Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe

§ 1	Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Fülenbach, Gänsbrunnen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsitzen, Oberbuchsitzen, Oensingen, Welschenrohr, Wolfwil.	Vertragsgemeinden
§ 2	Dieser Vertrag regelt auf Stufe Region: a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen; b) den Zivilschutz.	Zweck
§ 3	Leitgemeinde ist die Gemeinde Balsthal.	Leitgemeinde
§ 4	¹ Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes verantwortlich.	Umsetzung des Bevölkerungsschutzes
	² Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS), der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.	Einsatzbereitschaft
	³ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden.	Verantwortung für den Bevölkerungsschutz
§ 5	Die gemeinsamen Organe sind: a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG); b) der Regionale Führungsstab (RFS TG); c) die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO TG).	Organe

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu **2**
 Vertrag vom (Datum RRB)

B Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)

- | | | |
|-----|---|---|
| § 6 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidien oder Vizegemeindepräsidien der Vertragsgemeinden angehören, wobei pro Gemeinde maximal ein Vertreter eingesetzt werden darf. ² Wahlorgan der Mitglieder RBSK TG und dessen Präsidenten sind die Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu aufgrund von Nominierungen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Wahlen erfolgen an einer gemeinsamen Sitzung. ³ Der Chef und der Stabschef des RFS TG sowie der Kommandant der RZSO TG gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. ⁴ Die Kommission - mit Ausnahme vom Präsidium - konstituiert sich selbst. | <p>Zusammensetzung</p> <p>Wahlorgan</p> <p>Beratende Mitglieder</p> <p>Konstitution</p> |
| § 7 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein. ² Der Präsident der RBSK TG hat den Stichentscheid. | <p>Amtsperiode</p> <p>Stichentscheid</p> |
| § 8 | <p>Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden; b) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden; c) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS TG und RZSO TG; d) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz; e) Vorbereitung und Antragstellung betreffend der gemeinsamen Finanzierung der Aufwendungen von RFS TG und RZSO TG (Budget und Jahresrechnung) zuhanden der Leitgemeinde. Massgebend für die Kostenaufteilung ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres; f) Festlegung der Entschädigung für die Leitgemeinde; g) Verabschiedung aller Pflichtenhefte der gewählten Funktionäre; h) Personalselektion zhd der Leitgemeinde; i) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide (inkl. Disziplinarverfahren) des Chefs RFS TG und des Kommandanten der RZSO TG; j) regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung; k) Wahl der Mitglieder des RFS TG. l) ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton (Präsident RBSK TG) | <p>Aufgaben</p> |

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
 Vertrag vom (Datum RRB)

3**C Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)**

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| § 9 | ¹ Der RFS TG besteht aus:
a) Chef (Vorsitzender);
b) Stabschef;
c) Stabssekretär;
d) Kdt der RZSO TG;
e) einem Vertreter der Feuerwehr;
f) je einem Vertreter Techn. Betriebe aus den Teilregionen Thal und Gäu;
g) einem Vertreter der Polizei;
h) einem Vertreter des Gesundheitswesens. | Zusammensetzung |
| | ² Es werden für die Vertreter der Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen und der technischen Betriebe Stellvertreter benannt. | Stellvertreter |
| | ³ Im Einsatz ist der RFS TG mit zusätzlichen Personen (Exekutive, Bauverwalter etc.) zu ergänzen. Diese haben beratende Stimme. | Ergänzung |
| § 10 | Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten stehen dem RFS TG die Stabsassistenten des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden. | Unterstützung |
| § 11 | Der RFS TG erfüllt folgende Aufgaben:
a) erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;
b) erstellt eine Notfalldokumentation;
c) plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;
d) stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;
e) koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung;
f) unterstützt die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen;
g) bezeichnet je einen Führungsstandort nördlich und südlich der Klus und stattet diese aus;
h) unterstützt den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
i) ist für die Aus- und Weiterbildung des RFS TG besorgt;
j) plant die allenfalls notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten;
k) Führen und Sicherstellen der Katastrophendokumentation. | Aufgaben |
| § 12 | Der Führungsstab ist im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzelner oder aller Gemeinden) zu ergänzen. | Einsatz
Gemeindevertreter |
| § 13 | Der RFS TG ist für seine eigene Ausbildung und diejenige seiner Organe nach den Vorgaben des Kantons selbst zuständig. Der Chef führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch. | Ausbildung |

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
 Vertrag vom (Datum RRB)

4

D Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)

§ 14	¹ Die Organisation der RZSO TG ist im Organigramm der RZSO TG festgehalten. ² Die RZSO TG besteht aus: a) dem Kommandanten; b) den Stellvertretern des Kommandanten c) der Mannschaft; d) den Anlagewarten; e) den Materialwarten; f) dem Chef Personelles; g) der Küchenmannschaft.	Organisation Organigramm Zusammensetzung
§ 15	Die RZSO TG erfüllt folgende Aufgaben: a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft gemäss Leistungskatalog; b) Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse; c) Personalplanung und Organisation der Weiterbildung; d) Beförderung und Entlassung von Schutzdienstpflichtigen; e) Abgabe der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen sowie deren Rücknahme; f) Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton; g) Unterhalt der RZSO TG-Anlagen welche durch die RZSO TG/den RFS TG genutzt werden; h) Stellungnahmen zu Schutzraumbefreiungsgesuchen; i) Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan; j) Mithilfe bei der Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter; k) Durchführen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.	Aufgaben
§ 16	¹ Die RZSO TG führt eine Liste mit allen dazugehörigen Anlagen. ² Die Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. ³ Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen durch die RZSO TG oder den RFS TG erfolgt ohne Kostenfolge. ⁴ Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die betroffene Gemeinde nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten. Die aktiven Anlagen sind auf Anweisung der RZSO TG innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen. ⁵ Für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) und den Deckungsgrad sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe der RZSO TG übertragen. ⁶ Öffentliche Schutzräume sind von jeder Vertragsgemeinde selbst zu realisieren. Abs. 6 fällt weg; in § 17 Abs. 3 geregelt ⁷ Das bisher beschaffte und erhaltene Material (inkl. Fahrzeuge des	Anlagen Eigentum Nutzung Fremdnutzung Periodische Schutzraumkontrolle Öffentliche Schutzräume Material

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu **5**
 Vertrag vom (Datum RRB)

	Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) geht vollständig und ohne Kostenfolge in die Nutzung, Bewirtschaftung und den Unterhalt der neuen RZSO TG über.	Übergang in RZSO TG
	⁸ Die Unterhaltskosten (Material, Aufwendungen Dritter) der Anlagen sowie die Aufwendungen der RZSO TG (Diensttage DT) werden der jeweiligen Anlageeigentümerin in Rechnung gestellt.	Unterhaltskosten Anlagen
	⁹ Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume kann der RZSO TG übertragen werden. Die Kosten werden mit einer Vereinbarung individuell pro Anlage/Gemeinde geregelt.	Unterhalt öffentliche Schutzräume
§ 17	¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam: a) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten; b) die Ausbildungskosten; c) die Verwaltungskosten.	Finanzen Gemeinsame Kosten
	² Die gemeinsamen Kosten werden nach der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt.	Verteilschlüssel
	³ Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb der eigenen öffentlichen Schutzbauten.	Öffentliche gemeinde-eigene Schutzbauten
	⁴ Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der Anlagen gem. § 16 Abs. 1 vorstehend fliessen in die entsprechenden Gemeinderechnungen.	Pauschalbeiträge Bund
§ 18	Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.	Ersatzabgaben
§ 19	¹ Jede Gemeinde hat Anrecht auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern diese vom Bund und dem Kanton genehmigt sind. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die RBSK TG über die Zuteilung der Manntage. Die Einsätze werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen erbracht.	Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
	² Der Bedarf muss bis am 1. Juni für das kommende Jahr angemeldet werden.	Bedarfsmeldung
	³ Bei WK-Einsätzen auf Bestellung der Vertragsgemeinden übernehmen diese die Fremdkosten (z.B. Spezialisten, Maschinen, Material) vollumfänglich. Bei WK-Einsätzen, die über die Pflichttage (2 Diensttage) hinausgehen, und solchen, die von Organisationen, Bürgergemeinden usw. bestellt worden sind, werden die vollen Kosten verrechnet.	Kostenbeteiligung

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu**6**

Vertrag vom (Datum RRB)

E Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------|--|---|
| § 20 | Die Leitgemeinde führt die Verwaltung. (2. Teil fällt weg: und ist der Ansprechpartner des Kantons.) | Leitgemeinde |
| § 21 | Der RFS TG bzw. die RZSO TG kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboden werden durch:
a) ein Gemeindepräsidium;
b) ein Mitglied der RFS TG;
c) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners;
d) den Kantonalen Führungsstab (KFS);
e) den Kommandanten der Zivilschutzorganisation bzw. dessen Stellvertreter. Lit. e) fällt weg. | Aufgebot RFS TG / RZSO TG |
| § 22 | Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Einsatzleitung beim RFS TG oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS). | Einsatzleitung |
| § 23 | ¹ Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus:
a) den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden;
b) den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes. | Mittel |
| | ² Alle diese Mittel sind in die Katastrophendokumentation des RFS TG aufzunehmen. | Katastrophendokumentation |
| § 24 | Der RFS TG und die RZSO TG können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen. | Einsatz von Freiwilligen |
| § 25 | Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS TG über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren. | Anforderung nachbarlicher Hilfeleistung |
| § 26 | Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS TG über den KFS an die Armee. | Hilfeleistung der Armee |
| § 27 | ¹ Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber. | Kostenverteilung bei Katastrophen |
| | ² Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. | Gemeinsame Kosten |
| § 28 | Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen). | Benützung fremden Eigentums |

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu		7
Vertrag vom (Datum RRB)		
§ 29	¹ Die Verwaltung der Finanzen der RBSK TG, der RZSO TG sowie des RFS TG erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde. Das Budget für das kommende Jahr muss der RBSK TG jeweils bis am 1. August und den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorliegen.	Rechnungsführung
	² Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu Akontozahlungen verpflichtet. Die Zahlungstermine legt die Leitgemeinde fest. Ebenso erfolgt die Rechnungsstellung durch die Leitgemeinde.	Akontozahlungen
§ 30	¹ Gegen Entscheide des RFS TG sowie des Kdt RZSO TG kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der RBSK TG Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK TG können innert 10 Tagen nach Erhalt bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden.	Rechtspflege
§ 31	¹ Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den die RZSO TG und den RFS TG werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt.	Ausführungsbestimmungen
	² Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK TG in Kraft gesetzt.	Inkraftsetzung
§ 32	¹ Der Stellenplan sowie die Entschädigungen der Funktionäre (inkl. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen) sind im Anhang A zu diesem Vertrag geregelt.	Stellenplan und Entschädigungen
	² Die Sozialleistungen, die Teuerungszulage, die Auszahlungsmodalitäten u.ä. richten sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Leitgemeinde.	Sozialleistungen u.ä.
§ 33	¹ Die Leitgemeinde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für die RBSK TG, den RFS TG und die RZSO TG.	Versicherungsschutz

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu **8**
 Vertrag vom (Datum RRB)

F Finanzkompetenzen

- | | | |
|------|---|---------------------------------------|
| § 34 | ¹ Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFS TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. | Finanzkompetenz
Notlagen
RFS TG |
| | ² Bei Katastrophen und Notlagen ist die RBSK TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 300'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. | RBSK TG |
| § 35 | Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die im Budget eingestellt und bewilligt sind, durch die verschiedenen Organe zu tätigen. | Budget
Grundsatz |
| § 36 | ¹ Die einzelnen Organe verfügen über folgende Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets pro Fall: <ul style="list-style-type: none"> a) RBSK TG: Einmalige Ausgaben ab Fr. 30'001.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 10'001.00 b) RZSO TG: Einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 c) RFS TG Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 d) Präsident RBSK TG, Kdt RZSO TG und Chef RFS TG:
Einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00 | Einzelne Organe |
| | ² Nicht budgetierte und einmalige Ausgaben dürfen nur von der RBSK TG ausgelöst werden, und zwar bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal Fr. 50'000.00. Diese sind möglichst vorgängig oder zumindest unmittelbar nachträglich den Gemeinden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Höhere Beträge dürfen nur mit einem Nachtragskredit-Verfahren ausgelöst werden. | Ausserhalb Budget |

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
 Vertrag vom (Datum RRB)

9

G Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- | | | | |
|------|---|--|---|
| § 37 | 1 | Dieser Vertrag ist ab Inkrafttreten gem. § 38 vier Jahre gültig. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigung einer oder mehrerer Vertragsgemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) erfolgen, sofern dadurch die Einwohnerzahl der Bevölkerungsschutzregion von 20'000 nicht unterschritten wird, und die kündigenden Vertragsgemeinden eine neue Regionszugehörigkeit nachweisen können. Der Vertrag hat für die verbleibenden Gemeinden weiterhin Gültigkeit. | Vertrag
Kündigung durch
Vertragsgemeinden |
| | 2 | Der Vertrag kann bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder durch 2/3 aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden. Eine Neuorganisation richtet sich nach der Gesetzgebung. | Auflösung |
| | 3 | Die Leitgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) kündigen, womit der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist als aufgelöst gilt. | Kündigung durch Leit-
gemeinde |
| § 38 | 1 | Dieser Vertrag (inkl. Anhang A) tritt– nachdem er von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Vertragsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist - auf den 1. Januar 2020 in Kraft. | Inkrafttreten |
| | 2 | Die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu beauftragen die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG), die Fusionsarbeiten an die Hand zu nehmen mittels den notwendigen Vorbereitungen für die Umsetzung bzw. die Fusion per 1.1.2020. | Auftrag |
| § 39 | | Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen Thal sowie Gäu werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst. | Aufhebung bisherigen
Rechts |

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
Vertrag vom (Datum RRB)

10

Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen:

Gemeinde Aedermannsdorf

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Balsthal

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Egerkingen

Die Präsidentin Die BL Zentrale Dienste

..... (Datum)

Gemeinde Fülenbach

Der Präsident Die BL Administration

..... (Datum)

Gemeinde Gänsbrunnen

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Härkingen

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Gemeinde Herbetswil

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
Vertrag vom (Datum RRB)

11

Gemeinde Holderbank

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Kestenholz

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Matzendorf

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Neuendorf

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Gemeinde Oberbuchsiten

Der Präsident Der Gemeindegliederschreiber

..... (Datum)

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
Vertrag vom (Datum RRB)

12

Einwohnergemeinde Oensingen

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Welschenrohr

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

..... (Datum)

Kantonale Genehmigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wurde vom Regierungsrat am genehmigt.

Solothurn,

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu
 Vertrag vom (Datum RRB) – Anhang A

14

h) Chef Schutz und Betreuung	Fr. 500.00
i) Chef Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00
j) Anlage- und Materialwarte	Fr. 250.00
k) Präsident RBSK TG	Fr. 2'000.00
l) Aktuar RBSK TG	Fr. 1'000.00

- ² Ausserordentliche Tätigkeiten (z.B. Kursvorbereitungen, zusätzliche Arbeiten aufgrund von Befehlen des kantonalen Amtes u.ä.) werden nach Aufwand pro Stunde mit Fr. 25.00 (inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Dezember 2015 = 100) entschädigt.

Stundenentschädigung

- § 4 Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet.

Sitzungsgelder

14. Elektra Neuendorf / Vereinbarungen mit Einwohnergemeinde / Genehmigung 14 86

Orientierung

Rolf Kissling erklärt einleitend, im Zusammenhang mit der Sanierung der Gemeindefinanzen ist bekanntlich auch die Erschliessung neuer möglicher Finanzquellen ein Thema.

Mit der Elektra besteht bislang eine Abmachung bezüglich der Konzessionsgebühren. Diese Vereinbarung läuft Ende 2019 aus. Mit dem vorliegenden neuen Vertragsentwurf soll diese Regelung für die Jahre 2020 bis 2024 erneuert und zugunsten der Gemeinde noch etwas angepasst werden.

In letzter Zeit ist Verschiedenes publiziert worden, wonach die Elektras in Sachen Abgaben an die Gemeinden sehr unterschiedlich behandelt werden. Fakt ist, dass hier rechtlich klare Schranken gesetzt sind. Es werden immer wieder Fälle bekannt, wo diese Grenzen offensichtlich überschritten werden. Wir wollen uns hier weiterhin im rechtlich zulässigen und auch in einem vernünftigen Rahmen bewegen. Unter Anderem sind auch für weitere Nutzungen von Gemeinde-Boden mögliche Konzessionsgebührenerhebungen in Abklärung. Der Gemeinderat wird, sobald diesbezüglich konkrete Ergebnisse vorliegen, entsprechend orientieren.

Linus von Arx geht nochmals kurz auf die Finanzplanung der Einwohnergemeinde ein und dass die Belastung verbessert werden sollte. Er erläutert in seinem Votum die wesentlichen Punkte. Mit der Elektra wurde eine Vereinbarung für die Erhöhung von Abgaben an die Einwohnergemeinde ausgehandelt. Ausgangspunkte für den neuen Vertrag sind folgende Informationen und Überlegungen:

Prämissen

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Elektra haben die Anfrage der Einwohnergemeinde eingehend geprüft und für die Erhöhung der Abgabe an die Gemeinde folgende Prämissen zu Grunde gelegt:

- Im Rahmen der Verselbständigung der Elektra wurde zwischen ihr und der Gemeinde eine fünfjährige Übereinkunft mit folgendem Inhalt getroffen:
 - zinsfreies Darlehen über Fr. 1.7 Mio. an die Gemeinde (gem. Darlehensvertrag);
 - Konzessionsabgabe von 0.3 Rp./kWh (Basis gem. Konzessionsvertrag);
 - gegenseitige Verrechnung erbrachter Leistungen zu marktüblichen Bedingungen (wobei die Elektra ihre Zeitaufwände bisher nur mit dem Gemeindeansatz geltend machte);
 - Betrieb und Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung durch die Elektra z. L. der Gemeinde als Eigentümerin.
- Eine Erhöhung der Abgabe an die Gemeinde soll wiederum im Rahmen einer Vereinbarung für die nächsten fünf Jahre erfolgen.
- Die in den ersten fünf Jahren gemachten Erfahrungen sollen in die neue Vereinbarung einfließen. Namentlich sollen dabei die von mehreren Seiten aufgeworfenen Fragen betreffend Zuständigkeit und Kostentragung für die Öffentliche Beleuchtung bereinigt werden.
- Eine Erhöhung der Abgabe an die Gemeinde muss rechtsverträglich mit der seit 2008 geltenden Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG, StromVV) sein.
- Seit dem Tarifdach-Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.06.1999 ist die Tarif-Strategie der Elektra auf die Erbringung von "Service Public" ausgerichtet. Die Elektra will ihr Geschäft, namentlich für die Endverbraucher in der Grundversorgung, weiterhin nach den Regeln des Service Public erfüllen, was im Einklang mit den Zielsetzungen der Stromgesetzgebung steht.

Ausgehend von den vorerwähnten Prämissen unterbreiten Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Elektra für die neue Vereinbarung 2020 - 2024 (Setup 2020 - 2024) folgenden Vorschlag:

1. Erhöhung der Konzessionsabgabe von bisher 0.3 auf neu 0.5 Rp./kWh

Erläuterungen:

¹ Für die Erhebung der Konzessionsabgabe besteht keine übergeordnete Gesetzgebung. In einer internen Beurteilung hat die Aufsichtsbehörde EICom die Konzessionsabgabe allerdings als Abgeltung des Rechts für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens präzisiert. Es wird darin aber nicht verneint, dass die Gemeinde mit entsprechender Begründung eine höhere Abgabe einfordern kann.

² Weil das Verteilnetz von allen daran angeschlossenen Netznutzern gebraucht wird, hat die EICom in der vorerwähnten Beurteilung die Konzessionsgebühr dem Netzbereich zugeteilt. Dies bedeutet, dass alle am Verteilnetz angeschlossenen Endverbraucher die Konzessionsabgabe zu leisten haben.

³ Die Netzrechnung 2018 der Elektra Neuendorf erzeugt einen Endverbrauch (sog. Netzsatz) von 43'193'439 kWh. Davon entfallen 70,1% auf jene drei grossen Endverbraucher, die bisher vom Recht auf Freigang Gebrauch gemacht haben. Mittels Erhöhung der Konzessionsgebühr leisten somit auch diese drei Endverbraucher ihren Beitrag an die Benützung von Grund und Boden und an den finanziellen Support an die Gemeinde.

2. Eröffnung Geschäftssparte "Öffentliche Beleuchtung" in der Elektrarechnung (Abacus)

Erläuterungen:

¹ Gemäss StromVG stellen die Kosten für die Öffentliche Beleuchtung keine sog. "Anrechenbare Kosten" dar, weshalb diese Kosten nicht innerhalb des Verteilnetzes verbucht werden dürfen. Es ist jedoch erlaubt, dass die Elektra die Öffentliche Beleuchtung als separate Geschäftssparte in ihrer Gesamtbuchhaltung führt.

² Finanziert werden sollen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung mittels eines Anteils von **0.1 Rp./kWh** an der Konzessionsgebühr. D. h. die beim Endverbraucher erhobene Konzessionsgebühr von 0.5 Rp./kWh wird aufgeteilt:

- 0.1 Rp./kWh gehen an die Geschäftssparte Öffentliche Beleuchtung der Elektra,
- 0.4 Rp./kWh gehen verwendungsfrei an die Gemeinde.

³ Mit dieser Lösung erledigen sich die wiederholt aufgekommenen Fragen der Zuständigkeit und andererseits werden die Kosten für Betrieb und Unterhalt Elektra-intern über den Anteil an der Konzessionsgebühr finanziert. Insbesondere erledigt sich damit auch die Abgeltung der Organisationsaufwendungen der Elektra für die Öffentliche Beleuchtung.

⁴ Weiterhin durch die Gemeinde zu finanzieren sind Beleuchtungsprojekte für Neubau (inkl. Perimeter), Ausbau, Umbau (z. B. LED-Einführung) und grosse Sanierungen an der Öffentlichen Beleuchtung. Entsprechende Anträge werden von der GF Elektra vorbereitet und dem Gemeinderat unterbreitet.

3. Abgeltung zinsfreie Verwendung von Fr. 1.7 Mio. mit Zeitaufwänden der Gemeindeverwaltung

Erläuterungen:

¹ Gemäss StromVG stellt die Zinsbefreiung des Darlehens an die Gemeinde eine sog. "Kostenlose Leistung an das Gemeinwesen" dar. Diese ist im Kostenrechnungsschema der EICom (KORE-EICom) auszuweisen.

² In früheren Jahren wurde der Zinsertrag an die Elektra-Spezialfinanzierung (SF) auf der Basis einer Zinsmittelung zwischen langfristigen Anlage- und Aufnahmezinsen festgelegt. Die Anwendung dieser früheren Praxis würde aktuell einen Mittelzins von ca. 1 % entsprechen und einen Zinsertrag von rund Fr. 17'000.-- ergeben.

³ Die Zeitaufwände der Gemeindeverwaltung haben in den letzten Jahren laufend abgenommen und liegen im Budget 2019 bei Fr. 1'032.50.

Die nicht verrechneten Kosten der Gemeindeverwaltung entsprechen somit einer minimalsten Verzinsung des Darlehens.

⁴ Nicht abgegolten und somit weiterhin entschädigt werden die Raummieten im neuen Feuerwehrgebäude sowie die anteiligen Prämien gemeinsamer Versicherungen.

4. Genehmigung der Konzessionsgebühr durch die Gemeindeversammlung

Erläuterungen:

¹ Bei einer vertieften Überprüfung der Elektra durch die EICom würde diese gemäss ihren Richtlinien auch die Konzessionsgebühr überprüfen. Dabei beurteilt sie nicht die Höhe der Konzessionsgebühr (was in der Zuständigkeit des Preisüberwachers liegt), sondern deren rechtmässiges Zustandekommen.

² In Neuendorf wurde weder der Konzessionsvertrag noch seither die Konzessionsgebühr der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet. Der zur Zahlung verpflichtete Endverbraucher wurde damit von der Mitwirkung ausgeschlossen, was sich bei einer vertieften Überprüfung durch die EICom als Mangel herausstellen wird. Gemäss neueren Entscheiden des Bundesgerichts liegt die Kompetenz für die Festlegung der Konzessionsabgabe beim Stimmbürger oder beim Gemeindeparlament.

³ Eine Vergleichsrechnung für einen jährlichen Baurechtszins ergibt, bei 14,0 km Rohrblocklänge im Gemeindeboden (gemäss infogis), einer typischen Grabenbreite von 1,0 m, einem Bodenpreis von Fr. 300.00/m² und einem Baurechtszins von 2,5 %, einen Baurechtszins von Fr. 110'000.-- inkl. Fr. 5'000.-- für die Benützung der öffentlichen Räumlichkeiten (gem. Konzessionsvertrag). Die bisher erhobene Konzessionsgebühr von 0.3 Rp./kWh ergibt einen Betrag, der somit leicht über einem Baurechtszins liegt (2018: Fr. 129'580.30). Mit der Erhöhung auf 0.5 Rp./kWh erhält der Anteil zur Stützung des Finanzhaushalts der Gemeinde ein deutliches Gewicht, weshalb Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Elektra auch diesbezüglich die Auffassung vertreten, dass die Konzessionsgebühr der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung zu unterstellen ist.

5. Vereinbarung 2020 - 2024

Um sowohl für die Gemeinde als auch für die Elektra finanzielle Planungssicherheit zu erreichen, sollen die vorstehenden Regelungen in einer Vereinbarung verabredet werden.

Vor Ablauf ihrer Gültigkeit soll die Vereinbarung überprüft werden.

Schlussbemerkungen

• Auswirkungen

Mit der Erhöhung der Konzessionsgebühr, einschliesslich dem Wegfall der administrativen Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung sowie die weitere Verringerung der Aufwände der Gemeindekanzlei für die Elektra (z. B. Wegfall der Verfügungen für die Anschlussgebühren) beläuft sich die Abgeltung an die Gemeinde auf rund **Fr. 239'000.--** (inkl. Anteil für die gemeindeeigene Öffentliche Beleuchtung und Wegfall resp. Verringerung der administrativen Aufwände), was einer Erhöhung von rund Fr. 110'000.-- gegenüber 2018, oder mehr als einer Verdoppelung des frei verfügbaren Anteils zu Gunsten der Gemeinde entspricht.

• Umfeld

Im Rahmen der Bearbeitung hat die GF Elektra eine Übersicht über die Situation in den Gemeinden der regionalen Elektra-Kooperation Thal-Gäu-Untergäu (TGU) u. a. m. erstellt. Dabei zeigt sich einerseits, dass die Konzessionsgebühr von 0.5 Rp./kWh in der Bandbreite anderer Gemeinden liegt, soweit sie denn erhoben wird.

Andererseits ist ersichtlich, dass lediglich zwei Nachbar-Elektras, welche beide 2005, also noch vor der neuen Stromgesetzgebung ab 2008, ausgegliedert wurden, nebst Konzessionsabgaben auch noch Gewinne an die Gemeinde abzuliefern haben. Beide Elektras haben bei der Ausgliederung ihre

Netze deutlich aufgewertet, was zu einer nochmaligen Verrechnung von bereits bezahlten Abschreibungen führt (notabene bei Steuersätzen von deutlich unterhalb des kantonalen Durchschnitts). Verwaltungsrat und Geschäftsführung der Elektra Neuendorf beurteilen die Netzaufwertungen als "**Beschiss am Netzkunden**" und als unethisches Geschäftsgebahren den Netznutzern gegenüber. Die Erkenntnis über diese Vorgänge hat in letzter Zeit bereits mehrfach zu kritischen Presseberichten geführt. Bundesparlamentarier haben sich bereits dahingehend geäußert, bei der bevorstehenden Revision des StromVG dieses Problem angehen zu wollen.

- **Andere Werke**

Verwaltungsrat und Geschäftsführung sind gewillt, die Gemeinde mit einer erhöhten Abgabe finanziell zu unterstützen. Allerdings muss hinterfragt werden, warum (bisher) nur die Verteilnetz-Nutzenden einen Zustupf an die defizitäre Situation der Gemeinde zu leisten haben. Mit der Erhöhung der Konzessionsgebühr verschärft sich zudem das ungelöste Problem der ungleichen Behandlung der Verteilnetz-Nutzer/innen gegenüber anderen Leitungswerken im Gemeindeboden. Namentlich bei der Sogas AG, die nicht einmal im Eigentum der Gemeinde steht, ist diese Bevorzugung im Vergleich zu der im Eigentum der Gemeinde stehenden Elektra stossend. Dies umso mehr, als eine Konzessionsgebühr, analog zur Stromrechnung, auch auf der Gasrechnung als separate Rechnungsposition aufgeführt werden kann (z. B. ebenfalls 0.5 Rp./kWh), somit nicht Teil des Gaspreises ist und damit die von der Sogas behauptete Verschlechterung des Gas-Produktpreises nicht der Fall ist. Verwaltungsrat und Geschäftsführung erwarten, dass der Gemeinderat auf seinen ablehnenden Entscheid vom 8. Mai 2018 zurückkommt und entsprechende Schritte einleitet. Die Elektra hilft mit, möchte dies aber nicht allein tun. Die Unterstützung muss ausgeglichen sein.

Zum Schluss noch die Frage, weshalb die Preiserhöhung auf dem Netzumsatz und nicht auf dem Kundenstrombezug erfolgt. Es wäre nicht gerecht, wenn nur die Elektra-Kunden mehr bezahlen müssten, derweil die drei Grosskunden (immerhin 70,1 %), welche den Strom anderweitig beziehen, aber das Netz nutzen, nicht mitbezahlen. Deshalb muss die Preiserhöhung über die Konzessionsgebühren erfolgen.

Gemeindepräsident, **Rolf Kissling**, bedankt sich bei L. von Arx für die ausführlichen Informationen sowie Auswirkungen zum Vertrag und der Elektra Neuendorf für die kooperative Zusammenarbeit sowie Unterstützung im Bemühen, die Gemeindefinanzen ins Lot zu bringen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Entwurf für eine Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Neuendorf und der Elektra Neuendorf zuzustimmen.

Beschluss

Der vorstehende Antrag des Gemeinderates wird ohne weiteres Wortbegehren einstimmig genehmigt.

Protokollauszug an:

- Linus von Arx, Geschäftsleiter Elektra Neuendorf, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf
- Verwaltungsleitung

Die Vereinbarung wurde vom Verwaltungsrat der Elektra und dem Gemeinderat Neuendorf wie folgt ausgestaltet:



Vereinbarung

vom 13. Juni 2019

zwischen

Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf
Mattenweg 3
4623 Neuendorf
(nachfolgend VR Elektra genannt)

und

Gemeinderat Neuendorf
Roggenfeldstrasse 2
4623 Neuendorf
(nachfolgend Gemeinderat genannt)

über

Finanzielle Regelungen für die Jahre 2020-2024

(Setup 2020-2024)

Verteiler

Je ein Vereinbarungsoriginal z.Hd.:

- Gemeinderat Neuendorf
- VR Elektra Neuendorf

1 Veranlassung

Die zwischen dem Gemeinderat und der früheren Elektrakommission im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Elektra getroffene finanzielle Regelung läuft Ende 2019 aus. Mit dieser Vereinbarung regeln der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Elektra die finanziellen Betreffnisse für die nächsten fünf Jahre 2020 - 2024.

2 Regelungen 2020-2024

2.1 Konzessionsgebühr

¹ Die Konzessionsgebühr beträgt **0.5 Rp./kWh** auf dem Netzsatz (bisher 0.3 Rp./kWh).

² Die Konzessionsgebühr wird hiermit, als Bestandteil dieser Vereinbarung, von der Gemeindeversammlung genehmigt.

2.2 Geschäftssparte Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Elektra eröffnet eine Geschäftssparte 'Öffentliche Beleuchtung' und wickelt die Aufwendungen für Betrieb+Unterhalt intern über diese Geschäftssparte ab.

² Die Finanzierung von Betrieb+Unterhalt erfolgt über einen Anteil an der Konzessionsgebühr:

- **0.1 Rp./kWh** gehen an die Geschäftssparte 'Öffentliche Beleuchtung',
- **0.4 Rp./kWh** gehen zur freien Verfügung an die Gemeinde.

³ Weiterhin durch die Gemeinde zu finanzieren sind Beleuchtungsprojekte für Neubau (inkl. Perimeter), Ausbau und Umbau (z.B. LED-Einführung) sowie grosse Sanierungen. Die GF Elektra unterbreitet dem Gemeinderat die entsprechenden Kreditanträge.

2.3 Darlehen

¹ Das bisherige Darlehen von CHF 1.7 Mio. wird der Gemeinde weiterhin zinsfrei zur Verfügung gestellt.

² Gemeinderat und VR Elektra schliessen hierüber einen Darlehensvertrag ab.

2.4 Abgeltungen an die Gemeinde

¹ Die Zeitaufwände der Gemeindeverwaltung inkl. Büromaterialbezug und Kopierkosten der Elektra gelten mit dem zinsfreien Darlehen als abgegolten.

² Weiterhin an die Elektra verrechnet werden die Raummieten im Feuerwehrgebäude sowie die anteiligen Versicherungsprämien von gemeinsamen Policen.

3 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wurde von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 13. Juni 2019 genehmigt und ist gültig vom 01.01.2020 – 31.12.2024.

Neuendorf, den _____

Neuendorf, den _____

Gemeinderat Neuendorf

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf

Vizepräsident VR Mitglied VR

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer

Konrad Marzohl

Linus von Arx

**15. Elektra Neuendorf/Jahresrechnung und Budget /
Jahresrechnung 2018 / Genehmigung**

15 862

Orientierung

Elektra Neuendorf ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung nach kantonalem Recht. Die Unternehmung gehört aber zu 100 % der EWG Neuendorf und deshalb ist gemäss § 10 Abs. 3 Statuten der Gemeindeversammlung jährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Linus von Arx erläutert diese, wie gewohnt, anhand von Folien und gibt gleichzeitig zusätzliche Informationen über die Geschäftstätigkeit der Elektra. Ebenso macht er einen Ausblick auf das laufende Betriebsjahr.

Anlagevermögen per 31.12.2018							
Nummer	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2018	Investition/ Desinvestition	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen		Buchwert 31.12.2018
					In %	CHF	
14020	Sogas Aktien	1.00	0.00	1.00	0.0	0.00	1.00
14100	langfr. Festgeld RB Gäu-Bipperamt	600'000.00	0.00	600'000.00	0.0	0.00	600'000.00
14110	Anlagekonto RB Gäu-Bipperamt	150'091.10	75.00	150'166.10	0.0	0.00	150'166.10
14500	Darlehen Gemeinde	1'700'000.00	0.00	1'700'000.00	0.0	0.00	1'700'000.00
140	Finanzanlagen	2'450'092.10	75.00	2'450'167.10	0.0	0.00	2'450'167.10
15220	Leitungskataster	1.00	0.00	1.00	0.0	0.00	1.00
15600	Zähler/Empfänger	16'359.00	4'782.00	21'141.00	26.9	5'686.97	15'454.03
15620	Rundsteuerung	29'000.00	0.00	29'000.00	51.7	15'000.00	14'000.00
15650	Intelligente Messsysteme	14'641.00	18'904.97	33'545.97	0.0	0.00	33'545.97
150	Total Mobilie Sachanlagen	60'001.00	23'686.97	83'687.97	24.7	20'686.97	63'001.00
16222	Grundstücke	76'400.00	0.00	76'400.00	0.0	0.00	76'400.00
16270	Verteilnetz in Bau	492'738.83	486'366.10	6'372.73	0.0	0.00	6'372.73
16310	Verteilnetz Industrie MS	308'452.35	0.00	308'452.35	4.7	14'452.35	294'000.00
16311	Verteilnetz Industrie NS	189'547.65	0.00	189'547.65	4.5	8'547.65	181'000.00
16320	Verteilnetz Dorf MS	379'496.32	167'516.92	547'013.24	4.6	25'013.24	522'000.00
16321	Verteilnetz Dorf NS	370'551.53	146'043.45	516'594.98	4.6	23'594.98	493'000.00
160	Total Immobile Sachanlage	1'817'186.68	799'926.47	1'644'380.95	4.4	71'608.22	1'572'772.73
14	Total Anlagevermögen	4'327'279.78	823'688.44	4'178'236.02	2.2	92'295.19	4'085'940.83

Nachweis Eigenkapital

Eigenkapital 01.01.2018	5'615'258.93
Unternehmensgewinn 2018	46'107.38
Eigenkapital 31.12.2018	5'661'366.31

Gewinnverwendung

Jahresgewinn	46'107.38
Gewinnvortrag vom Vorjahr	0.00
Bilanzgewinn	46'107.38
Zuweisung an Eigenkapital	-46'107.38
Vortrag auf neue Rechnung	0.00

Erfolgsrechnung 01.01.-31.12.2018

CHF	2018	%	2017	%
Ertrag Energie	607'003		611'903	
Ertrag Netznutzung	1'664'061		1'798'914	
Ertrag SDL	138'218		171'014	
Ertrag KEV	993'451		641'314	
Ertrag Gemeindeabgaben	129'581		128'261	
Übriger Ertrag	10'645		48'843	
Ertragsminderungen	1'307		-690	
Ertrag aus Lieferungen und Leistungen	3'544'265	100.0	3'399'559	100.0
Aufwand Energie	639'016		585'686	
Aufwand Vorliegernetz	1'255'203		1'262'469	
Aufwand SDL	136'492		171'014	
Aufwand KEV	981'021		641'314	
Aufwand Gemeindeabgaben	129'580		128'261	
Warenaufwand	3'141'312	88.6	2'788'745	82.0
Bruttogewinn	402'954	11.4	610'814	18.0
Personalaufwand	49'213		51'453	
Unterhalt, Reparaturen	135'940		239'807	
Verwaltungs- und Informatikaufwand	90'337		110'893	
Werbeaufwand	883		600	
Sonstiger Betriebsaufwand	0		0	
Abschreibungen	83'965		119'005	
Betriebsaufwand	360'337	10.2	521'758	15.3
Betriebserfolg vor Zinsen	42'616	1.2	89'057	2.6
Finanzertrag	4'124		3'967	
Finanzaufwand	-793		-883	
Finanzergebnis	3'331	0.1	3'084	0.1
Betriebsfremder Ertrag	160		240	
Betriebsfremder Erfolg	160	0.0	240	0.0
Ausserordentlicher Ertrag	0		0	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0	
Ausserordentlicher Erfolg	0	0.0	0	0.0
Unternehmensgewinn	46'107	1.3	92'381	2.7

Bilanz

CHF	31.12.2018	%	31.12.2017	%
Aktiven				
Flüssige Mittel	1'555'069		1'415'210	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	875'753		973'543	
übrige Forderungen	7'327		27'465	
Forderungen gegenüber nahestehenden Gesellschaften				
Delkredere	-28'300		-30'000	
Transitorische Aktiven	5'884		6'076	
Umlaufvermögen	2'415'732	37.2	2'392'294	35.7
Finanzanlagen	2'450'167		2'450'092	
Mobile Sachanlagen	63'001		45'001	
Immobilie Sachanlagen	1'572'773		1'817'187	
Anlagevermögen	4'085'941	62.8	4'312'280	64.3
Total Aktiven	6'501'673	100.0	6'704'573	100.0
Passiven				
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	534'841		880'281	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	26'092		300	
Rückstellungen	43'290		43'290	
Passive Rechnungsabgrenzungen	236'083		165'443	
Fremdkapital	840'307	12.9	1'089'314	16.2
Eigenkapital	5'615'259		5'522'878	
Andere Reserven	0		0	
Bilanzgewinn	46'107		92'381	
Eigenkapital	5'661'366	87.1	5'615'259	83.8
Total Passiven	6'501'673	100.0	6'704'573	100.0

Die Rechnung wurde von der Firma Interrevi AG, Hägendorf, geprüft und empfiehlt diese zur Genehmigung.

L. von Arx gibt noch weitere Informationen betr. Herkunfts-Deklaration, Einkauf und Netznutzung. Mit der nächsten Rechnung werden wiederum den Kunden die entsprechenden Informationen zur Kenntnis gebracht. Wie bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13.12.2019 orientiert, wird die Elektra gestützt auf die neue Stromgesetzgebung per 01.07.2019 die eigene Gebührenordnung in Kraft setzen. Die Ansätze für Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge sind so gewählt, dass die Gesamtbelastung etwa der bisherigen Anschlussgebühr entspricht.

Antrag

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Elektra Neuendorf sowie die Revisionsstelle beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung der Elektra mit einem Gewinn von Fr. 46'107.38 zu genehmigen.

Eintreten ist unbestritten

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2018 der Elektra mit einem ausgewiesenen Gewinn von Fr. 46'107.38.

Protokollauszug an:

- Linus von Arx, Geschäftsleiter Elektra Neuendorf, Mattenweg 3, 4623 Neuendorf
- Verwaltungsleiterin

16. Verschiedenes

16 011

Nach verschiedenen personellen Neubesetzungen in der Gemeindeverwaltung wie auch im technischen Dienst, zeigte sich nun, dass wir über ein äusserst kompetentes, leistungsfähiges und motiviertes Team verfügen. Es wurde sowohl von der Verwaltungsleitung wie von allen Mitarbeitenden hervorragende Arbeit geleistet, so dass auch zahlreiche Versäumnisse und Missstände aus der Vergangenheit schneller als erwartet korrigiert und aufgearbeitet werden konnten. So konnten nun anlässlich der heutigen Versammlung auch diverse abgeschlossene Tiefbauprojekte durch Kenntnisnahme der Schlussabrechnungen definitiv erledigt werden.

Es darf festgestellt werden, dass unsere Gemeindeverwaltung heute wieder ordnungsgemäss funktioniert. Der Vorsitzende dankt dem ganzen Team für diesen grossartigen Einsatz, der im Berichtsjahr geleistet wurde, herzlich.

Personelles

- Der heutige Bauverwalter, **Stefan Zumthor**, geht Ende Juli 2019 in Pension. Sein Nachfolger, **Samuel Imhasly**, beginnt am 1. Juli 2019, mit einem Pensum von 80 %. Er wird somit von St. Zumthor noch einen Monat lang eingearbeitet.
- **Heinz Flury** hat seinen letzten Arbeitstag am 20. September 2019. Sein Nachfolger, Thomas Uebelhard, startet am 1. September 2019. Sein Pensum in der Abteilung Technische Dienste beträgt 100 %.
- Die Technischen Dienste, unter der Leitung von Ricardo Eggenschwiler, leisten ebenfalls sehr gute Arbeit. Die neuen Team-Mitglieder haben sich gut eingearbeitet und funktionieren ebenfalls bestens zusammen.

Sanierung Dorfstrasse

Das Verkehrs-Regime, welches der Kanton während der Sanierung Dorfstrasse vorgeben wird, ist immer noch nicht klar. Die Gemeinde hat - entgegen gewissen kolportierten Berichten - keineswegs die Zusage zu einer Umfahrung über die Bifangstrasse gegeben. Sicherlich ist es eine Variante. Viele Fragen müssen jedoch noch geklärt werden. Es ist nach wie vor eine öffentliche Veranstaltung für die Bevölkerung geplant, sobald der Kanton seine Pläne konkretisiert hat. Diese Arbeiten sind logischerweise mit Unannehmlichkeiten für Anwohnende und Verkehrsteilnehmende verbunden. Der Gemeinderat ist aber bestrebt, für die Bevölkerung die bestmögliche Lösung zu erwirken.

Vernehmlassung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Planung

Im Moment sind auch hier noch keine weiteren Informationen erhältlich. Es sind viele Projekte am Laufen, die sich teilweise gegenseitig beeinträchtigen. Fazit ist, die Gemeinde müsse im Moment noch nichts unternehmen. Der Kanton komme wieder auf sie zu. Bilateral werde auch mit den betroffenen Landwirten Gespräche geführt und dabei Möglichkeiten sowie Lösungen ausgelotet.

Regionale Arbeitsplatz-Zone (RAZ)

Linus von Arx fragt, wie weit die Idee der gemeinsamen Arbeitsplatzzone fortgeschritten ist. **R. Kissling** gibt Auskunft, dass dieses Thema gerade an der heute gleichzeitig stattfindenden Sitzung der GPG (Gemeindepräsidenten Gäu) besprochen wird. Zumindest ist der Bereich im Richtplan erfasst. Falls dort etwas in Ausführung gelangt, müssen keine Ersatzmassnahmen getroffen werden. Es wird vermutlich auch davon abhängig sein, mit welchen Investitionsprojekten man dort einsteigen will.

Bus Chäsiweg

Emil Lämmle möchte Auskunft, wie lange der Bus noch über den Chäsiweg fahre. Und **Jeannette Schaffner** will wissen, wer hier eigentlich bremst. Nach Auskunft von **R. Kissling** wollte die Gemeinde

die Haltestelle provisorisch an die Wolfwilerstrasse verschieben. Da der Kanton und auch die betreibenden Postautobetriebe sich nicht an den Kosten beteiligen wollen, sowie gleichzeitig Anwohner gegen diesen Haltestandort opponierten, bleibt dieses Problem vorerst ungelöst. Der Kanton selbst bietet zudem keine Alternative an. Daher wird die bisherige Bushaltestelle am Chäsiweg noch eine Weile bestehen. **J. Schaffner** mischt sich (als Nichtstimmberechtigte) immer wieder ein, reklamiert weiter und verlangt, dass der Kanton dafür zahlen müsse. R. Kissling orientiert nochmals, die intensiven Abklärungen der Gemeinde ergaben, dass der Kanton nichts bezahlt. Dieser stelle sich auf den Standpunkt, dass dort kein eigentliches Wohnquartier sei. **E. Lämmle** verlangt, dass im Zusammenhang mit der Sanierung der Dorfstrasse diese Busführung und die Haltestelle weg muss. Ausserdem können die Schüler auch ein paar Meter zu Fuss gehen. Es könne auch nicht sein, dass irgend ein Chefbeamter so etwas entscheidet. Er verlangt, dass die Regierung nötigenfalls hierher bestellt wird und es dann endlich vorwärts geht. **J. Schaffner** insistiert weiter, 2005 machte man eine Abstimmung über die Verkehrsführung via Chäsiweg. Damals seien die "älteren Herren" alle dafür gewesen, heute reklamieren sie. **R. Kissling** erklärt, dass mit der Sanierung der Dorfstrasse die Busführung über den Chäsiweg weg kommt. Es besteht auch die Hoffnung, dass mit der Kreisschulerweiterung ggf. eine Haltestelle bzw. ein Buswendeplatz im neuen Schulhausbereich einbezogen wird. Allerdings wurde mit der Planung erst begonnen, so dass im heutigen Zeitpunkt noch zu wenige Details bekannt sind. Im Moment laufen die Abklärungen für den Schulraumbedarf der Kreisschulerweiterung. Sobald es soweit ist, kann auch hier wieder informiert werden. **Adrian Zeltner** möchte ganz klar, dass bei einem Kreisschulneubau die Bushaltestelle vom Chäsiweg verschwindet. Mitunter auch aus diesem Grund bleibt die Gestaltungsplanpflicht und damit die Zügel in den Händen der Gemeinde, ergänzt **R. Kissling**. In der Folge meldet sich **J. Schaffner** wieder zu Wort. Damals wurde das Areal umgezont und gekauft für "Oeffentliche Bauten und Anlagen", und jetzt plötzlich werde der Platz knapp. Man solle nun etwas Vernünftiges draus machen. **R. Kissling** erklärt, wem welche Flächen gehören. Nochmals, die Gestaltungsplanpflicht besteht nach wie vor, was der Gemeinde Gewähr bietet zu bestimmen, was und in welchem Umfang gebaut wird. **Linus von Arx** erinnert sich, dass vor einigen Jahren von verschiedenen Varianten und auch von einem Buswendeplatz die Rede war. Weiter gab es damals noch ein weiteres Projekt mit zwei Schulhäusern (gespiegelt). Er nimmt an, der damalige Architekt des Kreisschulhauses werde wohl kaum untätig zuschauen, was nun neu erstellt werden soll. Für **L. von Arx** ist klar, dass die Idee einer Bushaltestelle im Bereich der Schulhäuser wieder aufgenommen und im Gestaltungsplan vorgesehen werden muss. Damals wurde bei der Dorfhalle auch der Werkhof provisorisch gebaut. Es sei versprochen worden, einen definitiven Werkhof zu erstellen. **R. Kissling** erklärt, man sei derzeit auf diesem Weg, um die Vorstellungen der Gemeinde einzubringen. Betreffend der Architektur- und Urheberrechtssituation habe er schon vor gut zwei Jahren Abklärungen getroffen. Diesbezüglich sollte es keine weiteren Ansprüche geben.

Nächste Gemeindeversammlung

Die nächste ordentliche Gemeindeversammlung ist am 12. Dezember 2019 vorgesehen.

R. Kissling dankt allen fürs Erscheinen und wünscht schöne Sommertage.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer